

„Fokus Afghanistan: Herausforderungen und Lösungsansätze in der anwaltlichen Praxis“

Referat RBK

am 26.11.2021

D1007-21

2021-11-26, Referat RBK

Die Taliban haben am 15.08.2021 Kabul erobert und damit fast das gesamte Land. Es gibt wohl noch organisierten Widerstand im Pandshir-Tal und manchmal sporadisch in einigen Provinzen. Nie zuvor seit Beginn des afghanischen Bürgerkriegs ab April 1978 waren von einer Macht so große Teile Afghanistans beherrscht. Selbst in der Zeit der Herrschaft der Taliban 1.0 standen nicht so große Teile Afghanistans unter ihrer Herrschaft.

A. Stellung eines Folgeantrags auf internationalen Schutz, wenn schon ein Asylverfahren negativ durchlaufen wurde?

Ein Asylantrag liegt nach der Definition des § 13 Abs. 1 AsylG nur dann vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne § 4 Abs. 1 droht.

Nach der Definition in § 13 Abs. 2 AsylG wird mit jedem Asylantrag die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 beantragt. Der Ausländer kann den Asylantrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränken.

Hinweis 1: Wie schon im Erstasylverfahren müssen wir zunächst prüfen, ob ein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter überhaupt Chancen hat, normalerweise dürfte dies nicht der Fall sein.

Hinweis 2: Bei einem Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft muss zunächst das vorangegangene bzw. die vorangegangenen Asylverfahren mit Durcharbeitung der Erstverfahrensakten (ggf. Akteneinsicht) überprüft werden. Wurde die Flüchtlingseigenschaft in dem oder den vorangegangenen Verfahren wegen Unglaubhaftigkeit des fluchtauslösenden Vortrags abgelehnt, gibt es bestands- oder rechtskräftig festgestellt keine Verfolgung und deshalb kann man sich auch jetzt nicht mehr auf diese Verfolgung berufen. Eine Ablehnung wegen Unglaubhaftigkeit erfolgte schon seitens des BAMF in vielen Fällen, nach meiner Erfahrung haben auch die meisten Gerichtsurteile, wenn sie schon ablehnten, Unglaubhaftigkeit zumindest als zusätzliche Erwägung mit hinzugezogen. In diesen Fällen macht auch ein Folgeantrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unter Berufung auf die alten Verfolgungsgründen keinen Sinn.

In den Fällen, in denen nach den Feststellungen des BAMF oder des Gerichtes eine glaubhafte Verfolgung vorlag und der Asylantrag nur mit dem Argument der internen Schutzalternative abgelehnt wurde, kann ein Folgeantrag Sinn machen, soweit es um eine Verfolgung durch die Taliban geht.

Hinweis 3: Zum Vorliegend des subsidiären Schutzstatus:

Soweit es um die Frage der drohenden Todesstrafe oder menschenrechtswidrigen Behandlung im Sinne von **§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG** geht, gilt vorstehendes betreffend die Glaubhaftigkeit des Vortrags im vorangegangenen Verfahren.

Hinsichtlich § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG dürfte es aktuell schwierig werden, zu gewinnen. Eine willkürliche Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts dürfte wohl kaum noch vorliegen, wenn dann nur selten oder sporadisch. Wir könnten uns zwar auf die Formulierung „in Folge“ willkürlicher Gewalt... berufen und argumentieren, der jetzige lebensbedrohliche Zustand des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG seit die Folge der Auswirkung der innerstaatlichen bewaffneten Konflikts, ich fürchte jedoch, dass die Gerichte das nicht mit machen werden. Soweit für mich ersichtlich haben bisher in diese Richtung nur die 5 Kammer des VG Köln und die 2 Kammer des VG Sigmaringen argumentiert:

Subsidiärer Schutz ist hazarischen Eheleuten mit einem 2 Jahre altem Kind zu bewilligen, die den Großteil ihres Lebens im Iran lebten bzw. dort geboren sind.

Eine Familie mit Kind ohne soziales Netzwerk in Afghanistan ist nicht in der Lage zu überleben. In Kabul besteht zumindest für das zweijährige Kind alsbald eine ernsthafte Lebensgefahr, da über eine Million Kinder in Afghanistan an akuter Mangelernährung leiden und 9,1% vor ihrem fünften Geburtstag sterben. Rückkehrer nach Kabul sind oft gezwungen, in informellen Siedlungen zu leben, also in Slums, in denen sie keinen Zugang zu Wasser, sanitären Einrichtungen oder Gesundheitsversorgung haben. Erschwerend kommt hinzu, dass der Ehemann/Vater bei der Möglichkeit ein menschenwürdiges Auskommen für die Familie zu erwirtschaften, im Iran aufgewachsen, mit den Lebensverhältnissen in Afghanistan nicht vertraut ist. Darüber hinaus ist auch die Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara ein Merkmal, das bei der Arbeitssuche benachteiligen kann. Rückkehrhilfen nach dem REAG/GARP- bzw. ERIN-Programmen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, sind nicht ausreichend, um über einen kurzfristigen Zeitraum hinaus ein Überleben ohne familiären Rückhalt und Unterstützung zu gewährleisten. Der drohende ernsthafte Schaden in Form einer Artikel 3 EMRK widersprechenden unmenschlichen Behandlung geht von Akteuren im Sinne von § 3c Asylgesetz aus (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Asylgesetz). Die schlechte humanitäre Lage in Afghanistan und insbesondere die hohe Kindersterblichkeit beruht überwiegend auf die in Afghanistan seit Jahrzehnten herrschenden bewaffneten Konflikte und damit im Sinne von § 3c Asylgesetz auf Aktionen staatlicher und nicht-staatlicher Konfliktparteien, gegen die der Staat keinen Schutz bieten kann. Internationale Hilfsorganisationen ziehen sich seit 2014 aufgrund der sich dramatisch verschlechterten Sicherheitssituation aus Afghanistan und aus Kabul zurück. Eine interne Schutzalternative besteht nicht. Die schlechte humanitäre Lage besteht landesweit.

VG Köln, Urteil vom 12.12.2017 – 5 K 3637/17.A; im Ergebnis auch VG Sigmaringen, Urteil vom 27.01.2017 – A 2 K 2571/16, AsylMag 2017, 189, 196;

Hinweis 4: Keine Frist bei Folgeantrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes

Es ist mit Unionsrecht unvereinbar, einen Folgeantrag allein deshalb als unzulässig zurückzuweisen, weil der Antrag nicht binnen einer bestimmten Frist gestellt wurde.

EuGH, Urteil vom 09.09.2021 – C-18/29-;

Hinweis 5: Im Falle eines Folgeantrags auf internationalen Schutz sollte sich mit dem Inhalt des Erstverfahrens auseinandergesetzt und ausführlich dargelegt werden, warum jetzt eine geänderte Lage vorliegt und zum Erfolg führen muss.

Hinweis 6: **Aufenthaltstitel nach § 22, 23 oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erlöschen** nach § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG. Ob dies auch für Folgeanträge gilt, ist umstritten. Deshalb ist ein Folgeantrag in diesen Fällen riskant und muss gut abgewogen und kommuniziert werden. Es ist daher sehr gut möglich, dass die Personen wieder in eine Duldung rutschen würden.

Hinweis 7: Afghanen*innen, die im Besitz einer Duldung sind und in Bälde ihren Aufenthaltstitel sichern können, sollten sich einen (unsicheren) Folgeantrag sehr gut überlegen.

Es geht hier um den Personenkreis der Duldungsinhaber, die in Bälde Aufenthaltserlaubnisse nach § 25a, 25b oder 19d AufenthG oder Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldungen nach § 60c oder 60b AufenthG erhalten können. In all diesen Fällen ist der Besitz einer Duldung Voraussetzung. In all diesen Fällen kann die Duldung schnell durch das BAMF zerstört werden, wenn die Mitteilung an die Ausländerbehörde erfolgt, dass die Voraussetzungen für ein neues Asylverfahren vorliegen. Dann erhalten diese Menschen nämlich eine Aufenthaltsgestattung. Alle diese Fälle müssen durchgeprüft werden und sollten dann risikoarm entschieden werden.

Ähnliches gilt im Hinblick auf die Sperre des § 10 Abs. 1 AufenthG. Für andere Aufenthaltstitel.

Hinweis 8: Auch ist zu beachten, dass die Folgeverfahren länger oder sogar wieder sehr lange dauern können, insbesondere wenn sie abgelehnt werden und dann wieder jahrelange Gerichtsprozesse drohen.

Hinweis 9: Afghanen*innen, die subsidiär Schutzberechtigt sind, dürften bei Folgeantragstellung auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (wenn gute Erfolgsaussichten bestehen) keinerlei Nachteile haben, da der Status weiter bestehen bleibt .

Hinweis 10: Bei einem Folgeantrag ist auch zu beachten, ob schon **bald eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG möglich** sein wird.

Sofern es sich bei dem der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahren um ein Asylfolgeverfahren handelt, führt dieses nur dann zu einer Anrechenbarkeit im Rahmen von § 26 Abs. 4 Satz 3 AufenthG, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein weiteres Asylverfahren nach §§ 71 Abs. 1, 71a Abs. 1 AsylVfG durchgeführt hat bzw. das Gericht die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens bejaht hat. Unbeachtliche Asylverfahren, die nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und demzufolge auch nicht zu einer erneuten Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG führen, bleiben bei der Berechnung der nach § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG vorausgesetzten Besitzzeit einer Aufenthaltserlaubnis außer Betracht.

Vgl. HessVGH, Beschluss vom 17.05.2010, ZAR 2010, 290, sowie OVG Lüneburg, Beschluss vom 01.11.2010, 8 PA 251/10, zitiert nach juris; Hailbronner Stand März 2021 § 26 AufenthG Rdr. 43 mit weiteren Nachweisen;

B. Stellung eines Wiederaufgreifensantrags, Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG

Da ein solcher Antrag kein Asylantrag im Sinne der Definition des § 13 AsylG ist und dieser Personenkreis immer Besitz einer Duldung ist, bleibt es bei einem solchen Antrag bei der Duldung. In diesen Fällen können also parallel weiter die Rechte nach §§ 25a, 25b, 19d bzw. 60c und 60d AufenthG ausgeübt werden.

Deshalb darf auch die Sperre des § 10 Abs. 1 AufenthG nicht eingreifen.

Ein Asylantrag im Sinne des § 10 Abs. 1 AufenthG liegt nur dann vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen der antragstellenden Person entnehmen lässt, dass sie im Bundesgebiet Schutz vor drohender Verfolgung oder einer anderweitigen Gefahr im Zielstaat der Abschiebung oder sonstigen Rückführung sucht (*Huber* in: *Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz*, 3. Auflage, 2021, § 10 AufenthG Rn. 2). In diesem Zusammenhang verweist *Huber* auf die Regelung des § 13 Abs. 1 AsylG, die den Asylantrag normiert. Ein Antrag, der allein auf Abschiebeschutz gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG gerichtet ist, ist kein Asylantrag im Sinne der Norm.

Hailbronner, *AuslR*, 115. Aktualisierung März 2020, § 13 AsylG B2 Rn. 12; *Treiber* in: *Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz*, 102. Aktualisierung November 2014, II - § 13 Rn.59 *Lehnert/Lehrian* in: *Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz*, 3. Auflage, 2021, § 13 AsylG Rn. 5

Bei der **Formulierung des Wiederaufgreifensantrags** ist so zu formulieren und zu begründen, dass hierin nicht doch ein inzidenter Asylantrag gesehen wird. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss vom 03.03.2006, Az. 1 B 126/05) ist auch entgegen des Wortlauts ein solcher Wiederaufgreifensantrag im Zweifel als Asylantrag zu bewerten und zu behandeln, wenn die Antragsbegründung asylrelevante (also für Art. 16a GG bzw. §§ 3, 4 AsylG) Ausführungen enthält, insoweit bestünde kein Wahlrecht.

Achtung: Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.11.2009 – 1 C 24.08 -, Rn. 22 ist bei der **Anrechnungsregel des § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG** („die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird... auf die Frist angerechnet“) auch ein reines Wiederaufgreifungsverfahren bzgl. des Abschiebungsschutzes nach § 53 Abs. 6 AuslG (heute § 60 Abs. 7 AufenthG), welches zum Erfolg führt, als vorangegangenes Asylverfahren anzurechnen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift entspreche auch Angesichts der Aufwertung des subsidiären Schutzes durch das Aufenthaltsgesetz und die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (Qualifikationsrichtlinie) viel dafür, sämtliche Verfahren vor dem Bundesamt, in denen um Schutz nach Artikel 16a GG oder § 60 AufenthG nachgesucht werde, als Asylverfahren im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sei und grundsätzlich jeweils das letzte Verfahren vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen anzurechnen.

nen zu sein. (Anmerkung: ich halte diese Begründung des Bundesverwaltungsgerichts für sachlich nicht ansatzweise nachvollziehbar).

Bei alledem ist auch der neue **Ampel-Koalitionsvertrag** über geplante Neuerungen zu beachten: „Gut integrierte Jugendliche sollen nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland und bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen (§ 25a Aufenthaltsgesetz, AufenthG). Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten würdigen wir, indem wir nach sechs bzw. vier Jahren bei Familien ein Bleiberecht eröffnen (§ 25b AufenthG). Der bisherigen Praxis der Ketenduldungen setzen wir ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegen: Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG). Wir wollen Geduldeten in der Ausbildung und ihren Betrieben mehr Rechtssicherheit durch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 60 c AufenthG) verleihen. Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen. Die „Duldung light“ schaffen wir ab. Tragen Geduldete nicht zur Klärung ihrer Identität bei, wird der Zeitraum der Duldung nicht für ein Bleiberecht angerechnet.“

C. Ausgewählte Einzelfragen

1. Frauen

Frauen und Mädchen leiden weiterhin unter geschlechtsspezifischer in Afghanistan. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist allgegenwärtig, unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit. Bereits vor der Machtübernahme der Taliban war die Umsetzung und die Aufmerksamkeit des „Elimination of Violence Against Women law“ (EVAW) eingeschränkt. Täter von Angriffen gegen Frauen blieben straflos.

Die Taliban erzwangen Bestrafungen wie Auspeitschungen und Hinrichtungen von Frauen begründet auf ihrem „Rechtssystem“.

Große Teile der afghanischen Bevölkerung sehen häusliche Gewalt, wie das Verprügeln der Ehefrau, als akzeptabel an. Auch Vergewaltigungen in der Ehe wurden nicht bestraft. Frauen, die ihren Ehemann verließen und Hilfe bei staatlichen Stellen suchten, wurden entweder durch die Polizei zu ihrem Ehemann zurückgebracht, oder wegen „moralischer Verbrechen“ inhaftiert. Der Schutz von Frauen in speziellen Einrichtungen war weiterhin unzureichend.

Sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit sind ein verbreitetes Problem in Afghanistan. Säureattacken auf Frauen fanden in Kabul und in Herat statt.

Gründe für die Gewalt gegen Frauen und Mädchen liegen zum Beispiel in zurückgewiesenen Heiratsanträgen, Scheidungsverlangen oder der Wunsch, die Schule zu besuchen.

Der Zugang zu Justiz, Gerichten und Rechtsbeiständen wegen geschlechtsspezifischer Gewalt war generell eingeschränkt. Frauen, die Anzeige wegen solcher Vorfälle erstatteten, wurden stigmatisiert und ihnen wurde misstraut. Es wurde in diesen Fällen nicht ermittelt, Frauen zogen ihre Anzeigen aufgrund des Drucks zurück, oder es wurde eine Mediation angesetzt. Weibliche

Opfer von häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch suchten aufgrund dessen oftmals keinen rechtlichen Beistand auf. Wenn der Täter der sexuellen Gewalt, des Missbrauchs oder der Vergewaltigung nicht der Ehemann war, waren die Frauen dem Risiko ausgesetzt, wegen „zina“, dem außerehelichen Geschlechtsverkehr, bestraft zu werden.

Schon vor der Machtübernahme der Taliban summieren sich sexuelle Belästigung und Vergewaltigungen zu einer Verfolgung.

Auch erzwungene Hochzeiten waren bereits vor der Machtübernahme ein häufiges Ereignis. Traditionelle Hochzeitspraktiken, wie zum Beispiel Verlobungen im Kindesalter, Poligamie, der Austausch von unverheirateten Töchtern zwischen Familien und „baad“ (der Tauschhandel mit Mädchen, um Schulden oder Dispute zu begleichen), führten und führen oft zu Gewalt gegen Frauen. Auch diese erzwungenen Ehen und Kinderehen summieren sich zu einer Verfolgung, insbesondere im Hinblick auf die geschlechtsspezifische Gewalt.

Beweis: EASO “Country Guidance: Afghanistan, common analysis and guidance note”, November 2021, S. 77 ff., abgerufen unter https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/Country_Guidance_Afghanistan_2021.pdf

Bei einem Vorfall am 04.08.2021 in der Stadt Samar Qandian, in der Provinz Balkh, töteten die Taliban eine junge Frau, weil sie enge Kleidung getragen hatte und nicht von einem männlichen Verwandten begleitet wurde.

Beweis: EASO “Country Guidance: Afghanistan, common analysis and guidance note”, November 2021, S. 77, abgerufen unter https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/Country_Guidance_Afghanistan_2021.pdf

Die Einschränkungen für das Leben der afghanischen Frauen nehmen zu.

Frauen werden in der Öffentlichkeit geschlagen, wenn sie gegen die Regeln der Taliban verstoßen.

In vielen Gebieten haben die Taliban begonnen, erneut Beschränkungen für Frauen einzuführen, einschließlich Zwangsverheiratungen insbesondere von jungen Mädchen. Auch die Bewegungsfreiheit von Frauen sind streng eingeschränkt. In mehreren Distrikten in den Provinzen Faryab, Kundus, Badakhshan und Takhar ist es Frauen verboten, das Haus ohne Hidschab und ohne Mahram (enger männlicher Verwandter) zu verlassen. Zudem haben sie die Schließung von Mädchenschulen und gemischten schulen und das Verbot von Gesundheitsdiensten für Frauen ohne Mahram erlassen. Auch Ärzte, Rikschafahrer und Ladenbesitzer sollen bestraft werden, wenn sie mit Frauen ohne Mahram angetroffen werden. Der Mangel an Strukturen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt ist in Afghanistan allgegenwärtig und wird unter der Herrschaft der Taliban zunehmen.

Beweis: SFH, „Afghanistan: Gefährdung durch die Taliban – Update der SFH-Länderanalyse“ vom 02.09.2021, S. 9, 16 f., abgerufen unter https://www.refugeecouncil.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Afghanistan/210902_AFG_Taliban_Gefaehrdung.pdf

Die Taliban schrecken auch vor Bestrafungen von Frauen nicht zurück. Eine afghanische Mutter mit drei kleinen Söhnen und einer 25jährigen Tochter in einem kleinen Dorf im Norden Afghanistans in der Provinz Faryab wurde am 12.07.2021 in ihrem Haus von Talibankämpfern aufgesucht. Sie klopfen an ihre Tür und verlangten, dass sie für 15 Kämpfer koche. Die Mutter fragte, wie sie für sie kochen solle, da sie arm sei. Sodann begannen die Taliban damit, die Frau mit ihren Waffen – AK47er – zu schlagen. Die Frau kollabierte, während ihre Tochter die Taliban anschrie, dass sie aufhören sollen. Die Taliban warfen eine Handgranate in den angrenzenden Raum und verließen das Haus. Die Mutter von vier Kindern starb an den Folgen der Schläge. In diesem Dorf leben viele Witwen ehemaliger afghanischer Soldaten, die ihren Lebensunterhalt unter anderem mit dem Verkauf von Milch sichern. Dies erlauben die Taliban ihnen nicht.

Im Juli 2021 wurden Frauen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten aufgefordert, nicht ohne eine männliche Begleitung Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge aufzusuchen. Zudem sind Frauen auch Opfer gezielter Tötungen geworden. In einem Anschlag durch eine Autobombe wurde Mina Khairi, eine 23 Jahre junge Frau und Rundfunksprecherin getötet, nachdem sie seit vielen Monaten Drohbriefe erhalten hatte.

Beweis: CNN-Artikel „The Taliban knocked on her door 3 times. The fourth time, they killed her“ vom 18.08.2021, abgerufen unter <https://edition.cnn.com/2021/08/17/asia/afghanistan-women-taliban-intl-hnk-dst/index.html>

2.Hazara

Die Gewalt gegen die Hazara intensiviert sich.

Die meisten Vorfälle zwischen dem 01. März und 30. Juli 2021, von denen 20 registriert wurden, gehen auf das Konto des IS-KP. Bei diesen 20 Vorfällen wurden insgesamt 500 schiitische Muslime / Hazara zivile Opfer, 143 von ihnen wurden getötet, 357 verletzt. Dies geschah überwiegend durch Schüsse oder durch ferngesteuerte Sprengkörper.

Auch die Taliban töteten am 21. April 2021 vier Hazaramänner in der Provinz Ghor, Distrikt Dawlatyar. Am 19. Mai töteten sie in derselben Provinz 3 Hazara.

In der Provinz Samangan exekutierten die Taliban am 28. Juli 2021 vier Hazara Zivilisten. Am 30.08.2021 wurden 14 Hazara in der Provinz Daikundi, in Khedir, hingerichtet. 12 von ihnen waren Soldaten, die sich ergeben hatten, zwei waren Zivilisten. Auch neun weitere Hazara-Milizionäre wurden von den Taliban, nachdem sie sich ergeben hatten, hingerichtet. Mitte Juli 2021 griffen die Taliban zwei Distrikte der Hazara an, Nawur und Jaghori in der Provinz Ghazni.

Beweis: 1. SFH, „Afghanistan: Gefährdung durch die Taliban – Update der SFH-Länderanalyse“ vom 02.09.2021, S. 14 f., abgerufen unter https://www.refugeecouncil.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslaenderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Afghanistan/210902_AFG_Taliban_Gefahrung.pdf
2. EASO “Afghanistan Security Situation Update” Country of Origin Information Report, September 2021, S. 32, 64, 116, abgerufen unter https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/2021_09_EASO_COI_Report_Afghanistan_Security_situation_update.pdf

3. EASO “Country Guidance: Afghanistan, common analysis and guidance note”, November 2021, S. 92, abgerufen unter https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/Country_Guidance_Afghanistan_2021.pdf

Auch in den Provinzen Baghlan, Daikundi, werden Hazara durch verschiedene Akteure wie die Taliban und den IS-K gezielt verfolgt. In der Provinz Helmand erschossen zwei unbekannte bewaffnete Männer am 23. Mai 2021 zwei Hazara im Distrikt Greshk. Am 03. März 2021 wurden 7 Hazara in Nangarhar in einer Fabrik von Unbekannten gefesselt und getötet.

Beweis: EASO “Afghanistan Security Situation Update” Country of Origin Information Report, September 2021, S. 46, 54, 67, 101, abgerufen unter https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/2021_09_EASO_COI_Report_Afghanistan_Security_situation_update.pdf

Der IS-K hat sich zu einer Reihe von Angriffen mit improvisierten Sprengsätzen auf religiöse Minderheiten bekannt. Darunter eine Hazara-Versammlung in der Stadt Kundus am 13.05.2021 und eine Sufi-Moschee in Kabul am 14.05.2021, sowie mehrere Personenkraftwagen, die entweder Hazara-Schiiten beförderten oder zwischen dem 01. und 12.06.2021 durch überwiegend von Hazara-Schiit_Innen bewohnte Gebiete in den Provinzen Parwan und Kabul gefahren sind. So wurden beispielsweise am 08. Mai 2021 in der Stadt Kabul 85 schiitische Zivilisten, hauptsächlich Schulmädchen, bei einer Explosion von drei improvisierten Sprengkörpern getötet, 216 Zivilisten wurden verletzt.

Auch am 12. Juni 2021 wurden sieben Zivilisten in einem hauptsächlich mit Hazara bewohnten Stadtviertel durch Bombenexplosionen getötet, 6 wurden verletzt.

Auch al-Qaida wird unter dem Schutz der Taliban weiterhin eine Bedrohung für die Hazara darstellen.

Beweis: 1. ACCORD, Themendossier zu Afghanistan “Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan vom 05.10.2021, abgerufen unter <https://www.ecoi.net/de/laender/afghanistan/themendossiers/ueberblick-ueber-aktuelle-entwicklungen-und-zentrale-akteure-in-afghanistan/>
2. EASO “Afghanistan Security Situation Update” Country of Origin Information Report, September 2021, S. 14 ff., 61, abgerufen unter https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/2021_09_EASO_COI_Report_Afghanistan_Security_situation_update.pdf
3. EASO “Country Guidance: Afghanistan, common analysis and guidance note”, November 2021, S. 93, abgerufen unter https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/Country_Guidance_Afghanistan_2021.pdf

So wurden beispielsweise zwischen dem 04. und 06. Juli 2021 neun Männer der Hazara in dem Dorf Mundarakht in der Provinz Ghazni von den Taliban getötet. Sechs von ihnen wurden erschossen, drei weitere zu Tode gefoltert, darunter ein Mann, der mit seinem eigenen Schal erwürgt und dessen Armmuskeln herausgeschnitten wurden.

Beweis: 1. The Guardian “Afghanistan reports of torture and killing contradict Taliban’s

- promises vom 20.08.2021, abgerufen unter <https://www.theguardian.com/world/2021/aug/20/afghanistan-reports-of-torture-and-killing-contradict-taliban-promises>
2. Amnesty International Aktuell vom 20.08.2021 „Afghanistan: Taliban verantwortlich für brutales Massaker an Hazara-Männern“, abgerufen unter <https://www.amnesty.de/informieren/aktuell/afghanistan-taliban-massaker-hazara-maenner-ghazni>
3. SFH, „Afghanistan: Gefährdung durch die Taliban – Update der SFH-Länderanalyse“ vom 02.09.2021, S. 14 f., abgerufen unter https://www.refugeecouncil.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Afghanistan/210902_AFG_Taliban_Gefaehrdung.pdf
4. EASO “Afghanistan Security Situation Update” Country of Origin Information Report, September 2021, S. 61, abgerufen unter https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/2021_09_EASO_COI_Report_Afghanistan_Security_situation_update.pdf
5. EASO “Country Guidance: Afghanistan, common analysis and guidance note”, November 2021, S. 93, abgerufen unter https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/Country_Guidance_Afghanistan_2021.pdf

Am 14.07.2021 gab es seitens der Taliban im Distrikt Malistan in der Provinz Ghazni Massenerschießungen (43 Personen) von schiitischen Hazara.

Beweis: Hindustan Times vom 26.07.2021 „Taliban Killed 43 People in Afghanistan’s Ghazni, Residents Say“, abrufbar unter <https://www.hindustantimes.com/world-news/taliban-killed-43-people-in-afghanistan-s-ghazni-residents-say-101627267029725.html>

Afghanistan Zhaghdablaï, Thomas Ruttig vom 06.08.2021, „Afghanistan: Krieg und Propagandakrieg“, abzurufen unter <https://thrutrig.wordpress.com/2021/08/06/afghanistan-krieg-und-propagandakrieg/>

In Bamiyan wurde Mitte August 2021 die Statue des im März 1995 von Taliban getöteten, hazarischen Anführers Abdul Ali Mazari von den Taliban gesprengt. Berichten zufolge wurde die Statue zuvor symbolisch „enthauptet“.

Beweis: 1. Indiatoday, „Taliban blow up Hazara leader Abdul Ali Mazari’s statue in Bamiyan“ vom 18.08.2021, abgerufen unter <https://www.indiatoday.in/world/story/taliban-destroy-hazara-abdul-ali-mazari-statue-in-bamiyan-1842140-2021-08-18>

2. France24, „Afghanistan’s minority Hazaras see gains of past two decades ‘falling apart’“ vom 23.08.2021, abgerufen unter <https://www.france24.com/en/asia-pacific/20210823-afghanistan-s-minority-hazaras-see-gains-of-past-two-decades-falling-apart>

3. Wikipedia-Artikel zu Abdul Ali Mazari, abgerufen unter https://de.wikipedia.org/wiki/Abdul_Ali_Mazari

Die Bildung einer „Taliban-Regierung“ ist derzeit im Fluss, und mithin die Verteilung entsprechender Einflussnahmemöglichkeiten der unterschiedlichen Strömungen innerhalb der Taliban. Unter den ersten 33 Mitgliedern einer „Übergangsregierung“ findet sich kein Vertreter der Volksgruppe der Hazara.

Beweis: 1. Zeit.de, „Regierung in Afghanistan – Ein neues Kabinett mit vielen alten Gesichtern“ vom 08.09.2021, abgerufen unter <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-09/afghanistan-taliban-uebergangsregierung-kabinett-ernennung>
 2. Zdf.de, „Wer gehört zur neuen Taliban-Regierung?“ vom 07.09.2021, abgerufen unter <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/taliban-regierung-mitglieder-100.html>
 3. Stern.de, „Islamisten in Afghanistan – Gerüchte über Schießerei im Präsidentenpalast: Unter den Taliban wachsen die Spannungen“ vom 16.09.2021, abgerufen unter <https://www.stern.de/politik/ausland/taliban-in-afghanistan-innerhalb-der-islamisten-wachsen-die-spannungen-30746184.html>

Angehörige des Volkes der Hazara mussten als ethnische Minderheit schon vor der Machtübernahme durch die Taliban mit etlichen Diskriminierungen, insbesondere durch die paschtunische Bevölkerung, rechnen. Es spricht Überwiegendes dafür, dass die Diskriminierungen im Alltag mit der Machtübernahme durch die Taliban, die seit jeher der paschtunischen (Land-) Bevölkerung nahestehen, in Quantität und Qualität deutlich zunehmen.

So Urteil VG Oldenburg v. 08.09.2021, -4 A 6547/17-;

Nicht nur durch die Taliban, sondern auch durch den sogenannten und mit den Taliban verfeindeten Islamischen Staat droht den Hazara der Tod.

Der sog. IS verübt am 08.10.2021 in Kundus ein Attentat auf schiitische Moschee der Hazara. Bei der Explosion kamen mindestens 46 Menschen ums Leben, 143 wurden verletzt.

Beweis: 1. tagesschau.de vom 08.10.2021 „viele Tote bei Explosion in Moschee“, abzurufen unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/explosion-afghanistan-moschee-101.html>
 2. N-TV vom 08.10.2021 „Anschlag in Kundus – Selbstmordattentäter reist dutzende in den Tod“, abzurufen unter: <https://www.n-tv.de/22855023>

Da die Taliban die Schiiten und Hazara ähnlich extrem verfolgten und diskriminierten, ist es jetzt nach Machtübernahme der Taliban wahrscheinlich, dass sie insoweit mit dem so genannten IS zusammenarbeiten und deren Attentate tolerieren.

In der Stadt Kandahar gab es am 15.10.2021 einen blutigen Anschlag auf eine schiitische, also hazarische, Moschee. Dabei kamen 47 Menschen ums Leben, 40 wurden verletzt. Zu der Tat bekannte sich der sogenannte Islamische Staat. Dabei haben zwei IS-Kämpfer die Wachposten der Moschee getötet, bevor sie mitten unter den Gläubigen ihre Sprengstoffwesten zur Explosion brachten.

Beweis: n-tv vom 16.10.2021 „Todeszahl in Kandahar steigt – IS reklamiert Anschlag auf Moschee für sich“, abgerufen unter Todeszahl in Kandahar steigt: IS reklamiert Anschlag auf Moschee für sich - n-tv.de

Die Taliban in der Provinz Daikundi vertreiben die schiitischen Hazara systematisch und nehmen ihnen Haus und Hof. Vor 16 Tagen, so erzählen es der Dorfvorsteher Said Iqbal und mehrere Bauern übereinstimmend, sind die Taliban in ihr Dorf gekommen, bewaffnet, in mehreren erbeuteten Polizei-Pick-ups. Sie haben alle Mitarbeiter zusammengerufen, ihnen ein Ultimatum verlesen: Sämtlichen Bewohnern blieben 15 Tage Zeit, ihr Land, ihre Häuser, alles zu verlassen und zu verschwinden. Der Talboden, den sie seit Jahrzehnten bestellten und den ihnen nie jemand streitig gemacht hat, gehöre ihnen nicht. Sie sollten freiwillig gehen. Sonst kämen die Taliban wieder, würden sie mit Gewalt vertreiben, töten, falls nötig.

Ein Teil der Familien, knapp 2000 Menschen, habe Tagabdar bereits verlassen.

Anfang September 2021 hat die brutale Landnahme im Tagabdar-Tal und zwei weiteren Dörfern der Umgebung begonnen. Im Laufe der folgenden Wochen setzt sie sich fort in mehr als einem Dutzend weiterer Dörfer in den schwer zugänglichen Bergen von der Provinz Daikundi.

Bei den Vertreibungen in Daikundi trifft es stets Hazara, Angehörige jener überwiegend schiitischen Minderheit, die von den Taliban schon früher als Ungläubige und Menschen zweiter Klasse betrachtet wurden. Fast immer läuft es nach dem gleichem Muster: Ein Trupp Taliban kommt ins Dorf, trommelt alle Männer zusammen, in der Moschee oder auf dem Dorfplatz. Das Ultimatum wird verlesen, mal sind es 5, mal 9, mal 15 Tage. Dann müsse das Dorf geräumt sein. Sonst würden die Menschen mit Gewalt vertrieben. Auch aus Dahan-i-Nala sollen die Bauern verschwinden. Auch hier hat das Taliban-Gericht überraschend festgestellt, dass die Maisfelder und Obstgärten gar nicht jenen Familien gehörten, die sie vor zwei Generationen angelegt haben und seither dort leben.

In den Dörfern Nawabad und Balasar-e Tagabdar erhielten circa 300 Familien eine solche Warnung von Menschen mit den Namen „Jomhur Khan“ und „Zahir Khan Temuri“. „Jomhur Khan“ soll aktuell als stellvertretender Gouverneur der Provinz Daikundi für die Taliban tätig sein. Sie sollten innerhalb von 9 Tagen ihre Häuser verlassen, obwohl sie seit 40 Jahren dort gelebt hatten, ohne dass jemand Ansprüche auf ihr Land und ihr Eigentum erhoben hat.

In den ersten Tagen nach der Machtübernahme der Taliban wurde manchmal eine neue Milde der Taliban beschrieben, doch sie hört spätestens dort auf, wo niemand hinschaut.

Beweis: 1. Der Spiegel vom 02.10.2021 „Afghanistans neue Machthaber – Wie die Taliban armen Dorfbewohnern ihr Land rauben“, Ausgabe 40/21
 2. Hashte (8) Subh, „Taliban Affiliates Force Hazaras to Migrate From Daykundi, Central Afghanistan“ vom 14.09.2021, abgerufen unter <https://8am.af/eng/taliban-affiliates-force-hazaras-to-migrate-from-daykundi-central-afghanistan/>
 3. Yahoo/Nachrichten vom 08.10.2021, „Taliban vertreiben tausende Hazara aus ihren Häusern - im Winter droht eine Katastrophe“, abgerufen unter <https://de.nachrichten.yahoo.com/taliban-vertreiben-tausende-hazara-aus-ihren-haeusern-im-winter-droht-eine-katastrophe-170230582.html?guccounter=1>

- Solche Geschehnisse werden üblicherweise als „ethnische Säuberung“ bezeichnet.

In den Provinzen Balkh, Helmand, Daikundi, Uruzgan werden schiitische Hazara von den Taliban unter Androhung von Gewalt aufgefordert ihre Häuser und ihr Land zu verlassen und weg zu

gehen. Das Land wird anschließend an die Unterstützter der Taliban verteilt. Es handelt sich um eine kollektive Bestrafung seitens der Taliban. Schon unter der ersten Herrschaft der Taliban gab es Massenhinrichtungen gegen schiitische Hazara. Die Vertreibungen unter Gewaltandrohungen finden zu einer Zeit statt, in der es eine Rekordzahl von internen Vertriebenen in Afghanistan gibt, bedingt durch die in Afghanistan herrschende Dürre, ökonomische Zwänge und Gewalt mit im Jahre 2021 665.000 neu vertriebenen Afghanen. Insgesamt gibt es im Jahre 2021 4 Mill. vertriebene Menschen in Afghanistan.

Beweis: Human Rights Watch vom 22.10.2021 „Afghanistan: Taliban Forcibly Evict Minority Shia“, abgerufen unter: <https://www.hrw.org/news/2021/10/22/afghanistan-taliban-forcibly-evict-minority-shia>

Die Taliban wenden kollektive Bestrafungen gegen schiitische Hazara und Personen an, die mit früheren Regierungen in Afghanistan assoziiert werden. In den Provinzen von Helmand, Balkh, Daikundi, Uruzgan und Kandahar werden Hazara im September und Oktober 2021 gewaltsam vertrieben. Die größten Vertreibungsaktionen fanden in 15 Dörfern in Daikundi statt und auch in der Provinz Uruzgan, wo die Taliban zuletzt 2.800 Hazara vertrieben.

Beweis: 1. Einzuholende Auskunft von Human Rights Watch
2. Artikel aus Gandhara „HRW: Afghan Hazaras, Ex-Civil Servants Targeted by “Collective Punishment”, Land-Grabbing“ vom 22.10.2021, abgerufen unter: <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-hazaras-human-rights-watch/31523990.html>

Ähnliche Vertreibungen finden auch in der Provinz Ghazni statt.

Hazara berichten von ihren Vertreibungen in zwei Videos auf Instagram. Die Taliban behaupten, ihre Dokumente, die die Rechtmäßigkeit des Landbesitzes dokumentieren, seien nicht gültig. Zudem nehmen sie den Familien Ihr Hab und Gut, wie beispielsweise Vieh und landwirtschaftliche Produkte.

Beweis: 1. Instagram Video von jafarian_mh46 vom 07.10.2021, Länge 02:16, abgerufen unter https://www.instagram.com/tv/CUtYjurjmCO/?utm_medium=copy_link
2. Instagram Video von jafarian_mh46 vom 07.10.2021, Länge 02:30, abgerufen unter https://www.instagram.com/tv/CUtfH7WjoCj/?utm_medium=copy_link

Die Vorfälle in der ersten Hälfte des Jahres 2021 ereigneten sich in den Provinzen Baghlan, Daykundi, Ghazni, Ghor, Helmand, Nangarhar, Samangan und in Kabul City.

Diese Vorfälle, denen Hazara und Schiiten ausgesetzt sein können, **sind so gravierend, dass sie sich zu einer Verfolgung summieren** (z.B. Tötungen, Entführungen, konfessionsgebundene Angriffe). Diese Verfolgung findet durch die Taliban, aber überwiegend durch den sog. IS statt. Dies geschieht aus religiösen, politischen oder ethnischen Gründen.

Beweis: EASO “Country Guidance: Afghanistan, common analysis and guidance note”, November 2021, S. 92 f., abgerufen unter https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/Country_Guidance_Afghanistan_2021.pdf

3. Verfolgung durch Taliban

Nach Eroberung der Stadt Kabul am 27.09.1996 sagte der dortige Taliban-Kommandeur „Musa“, die Taliban seien nicht auf Rache aus, sie erklärten eine Amnestie für alle Regierungssoldaten und Offiziere die sich ergaben und wörtlich: „Die Taliban werden keine Rache nehmen. Wir haben keinen persönlichen Hass...“

Beweis: Irishtimes vom 28.09.1996 “Ex-President hanged by Taliban after fall of Taliban”, abgerufen unter <https://www.irishtimes.com/news/ex-president-hanged-by-taliban-after-fall-of-kabul-1.90501?mode=amp>

Anschließend war von einer Amnestie nicht mehr zu sehen, im Gegenteil:

Aktuell gilt Folgendes:

Der pakistanische Geheimdienst ist dabei, sowohl im Norden, als auch im Osten Afghanistans Dschihadistengruppen aufzurüsten, die eine Terrorgefahr für den Rest der Welt darstellen: den „Islamischen Staat“, die „Armee Mohammeds“ und andere.

Beweis: Der Spiegel „Die Rückkehr der Angst“ vom 21.08.2021, S. 15

Schon seit dem Frühjahr 2021 konnten die Taliban offenbar ungestört von afghanischen Sicherheitskräften Tausende Kämpfer in die Hauptstadt schleusen.

Beweis: Der Spiegel „Die Rückkehr der Angst“ vom 21.08.2021, S. 15

Am 12. Mai 2021 schossen die Taliban auf das Auto eines 32jährigen Übersetzers, Sohail Pardis, der auf dem Weg zu einem Familientreffen war und gerade einen Kontrollpunkt der Taliban auf dem Weg von Kabul nach Khost passierte. Das Auto stoppte, die Taliban zogen den Übersetzer, der zuvor 16 Monate als Übersetzer für die US-Amerikaner gearbeitet hatte aus seinem Auto und köpften ihn. Er hatte bereits zuvor Drohbriefe der Taliban erhalten, die in ihm einen amerikanischen Spion sahen.

Beweis: CNN Artikel „Afghan interpreter for US army was beheaded by Taliban. Others fear they will be hunted down too“ vom 23.06.2021, abgerufen unter <https://edition.cnn.com/2021/07/22/asia/afghanistan-interpreters-taliban-reprisals-intl-hnk/index.html>

Noch vor dem großen Sturm der Taliban auf sämtliche Provinzen in Afghanistan war die Hauptstadt Kabul Anfang Juli 2021 bereits umzingelt von ihnen. Sie waren Wachleute in Restaurants,

Karussellbetreiber, Putzleute. Sie befanden sich bereits inmitten der Stadt. Die ersten von ihnen kamen schon im April. Nach und nach kamen immer mehr auswärtige Taliban nach Kabul. Am 15.08., einem Sonntagmorgen kamen sie mit Talibanflaggen aus den Häusern, teilweise waren sie mit Pistolen bewaffnet.

Beweis: Der Spiegel „Die Rückkehr der Angst“ vom 21.08.2021, S. 9 f.

Die afghanische Armee bestand vor allem auf dem Papier. Innerhalb von Wochen stürzte die afghanische Staatsmacht, beginnend im Norden mit dem Verlust mehrerer Bezirke, in sich zusammen.

Beweis: Der Spiegel „Die Rückkehr der Angst“ vom 21.08.2021, S. 6, 10

Bis Anfang Juli 2021 verließen die US-Truppen ihre riesigen Luftwaffenbasen erst in Kandahar, dann in Bagram heimlich und über Nacht. Sie gaben nicht einmal ihren afghanischen Wachmannschaften Bescheid.

Beweis: Der Spiegel „Die Rückkehr der Angst“ vom 21.08.2021, S. 14

Am 15.08.2021 eroberten die Taliban die Hauptstadt Kabul. Bis auf das Pandschir-Tal steht nun das ganze Land unter ihrer Kontrolle.

Beweis: Der Spiegel „Die Rückkehr der Angst“ vom 21.08.2021, S. 11

Die Taliban schrecken auch vor Bestrafungen von Frauen nicht zurück. Eine afghanische Mutter mit drei kleinen Söhnen und einer 25jährigen Tochter in einem kleinen Dorf im Norden Afghanistans in der Provinz Faryab wurde am 12.07.2021 in ihrem Haus von Talibankämpfern aufgesucht. Sie klopfen an ihre Tür und verlangten, dass sie für 15 Kämpfer koche. Die Mutter fragte, wie sie für sie kochen solle, da sie arm sei. Sodann begannen die Taliban damit, die Frau mit ihren Waffen – AK47er – zu schlagen. Die Frau kollabierte, während ihre Tochter die Taliban anschrie, dass sie aufhören sollen. Die Taliban warfen eine Handgranate in den angrenzenden Raum und verließen das Haus. Die Mutter von vier Kindern starb an den Folgen der Schläge. In diesem Dorf leben viele Witwen ehemaliger afghanischer Soldaten, die ihren Lebensunterhalt unter anderem mit dem Verkauf von Milch sichern. Dies erlauben die Taliban ihnen nicht. Im Juli 2021 wurden Frauen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten aufgefordert, nicht ohne eine männliche Begleitung Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge aufzusuchen. Zudem sind Frauen auch Opfer gezielter Tötungen geworden. In einem Anschlag durch eine Autobombe wurde Mina Khairi, eine 23 Jahre junge Frau und Rundfunksprecherin getötet, nachdem sie seit vielen Monaten Drohbriefe erhalten hatte.

Beweis: CNN-Artikel „The Taliban knocked on her door 3 times. The fourth time, they killed her“ vom 18.08.2021, abgerufen unter <https://edition.cnn.com/2021/08/17/asia/afghanistan-women-taliban-intl-hnk-dst/index.html>

Auch die ethnische Minderheit der Hazara ist erneut von gezielten Tötungen betroffen.

So wurden beispielsweise zwischen dem 04. und 06. Juli 2021 neun Männer der Hazara in dem Dorf Mundarakht in der Provinz Ghazni getötet.

Beweis: 9. The Guardian “Afghanistan reports of torture and killing contradict Taliban’s promises vom 20.08.2021, abgerufen unter <https://www.theguardian.com/world/2021/aug/20/afghanistan-reports-of-torture-and-killing-contradict-taliban-promises>

Ehemalige Mitarbeiter der Provinzregierungen und Sicherheitskräfte werden wegen ihrer „Verbrechen“ gezielt getötet. So haben beispielsweise in Kandahar Talibankämpfer Bürger der Provinz verhaftet und exekutiert.

Am 16.07.2021 entführten Talibankämpfer zwei afghanische Männer, deren Brüder mit NDS 03, eine durch die CIA unterstützten Einheit, gearbeitet hatten aus ihren Häusern. Familienangehörige haben seitdem nichts mehr von ihren beiden Angehörigen gehört.

Außerdem wurde ein ehemaliger Polizeibeamter in Spin Boldak entführt. Auch seine Familie hat nichts mehr von ihm gehört.

Darunter war auch ein bekannter Komiker, Nazar Mohammad (bekannt als Khasha Zwan), der auf der Plattform TikTok aktiv war. Am 22.07.2021 entführten die Taliban den Komiker aus seinem Haus im Süden Kandahars und feuerten mehrere Schüsse auf ihn ab. Nachdem ein Video von zwei Männern online erschien, welches zeigt, dass diese beiden Männer den Komiker schlagen und missbrauchen, gaben die Taliban zu, dass zwei von ihren Kämpfern den Komiker erschossen haben.

Beweis: Human Rights Watch “Afghanistan: Mounting Taliban Revenge Killings” vom 30.07.2021, abgerufen unter <https://www.hrw.org/news/2021/07/30/afghanistan-mounting-taliban-revenge-killings>

In der gesamten Provinz Kandahar wurden vermutlich zwischen 800 und 900 Menschen in 6 Wochen gezielt getötet, berichtet ein ehemaliger Polizeipräsident und Mitglied des High Council of the National Reconciliation (HCNR). Diese Menschen waren Zivilisten, bei denen die Taliban eine Verbindung mit der afghanischen Regierung vermuteten. Die Taliban gingen – auch in Masar-i-Sharif und anderen Städten– von Tür zu Tür, um Menschen mit möglichen Verbindungen zum Militär, zur Polizei, zur Regierung oder zum Journalismus zu finden. Diese Menschen wurden aus ihren Häusern entführt und anschließend in **öffentlichen Massenhinrichtungen** – teils in Stadien mit Zuschauern – getötet. Darunter war auch ein Polizeibeamter aus Spin Boldak, der von den Taliban einen „Vergebungsbrief“ erhielt. Trotzdem wurde er am 02.08.2021 exekutiert, ebenso wie ein Dolmetscher, der amerikanische und britische Streitkräfte unterstützte. Neben den Hinrichtungen nutzen die Taliban auch andere „mittelalterliche Methoden“; sie peitschen Menschen bis zum Tode, teeren Diebe und zwangsverheirateten 12jährige Mädchen. In Herat dürfen Frauen ihre Häuser nicht mehr verlassen.

Beweis: 1. TOLO News “Taliban killed ‘Possibly 800-900 People’ in Kandahar: Tadin Khan” vom 04.08.2021, abgerufen unter <https://tolonews.com/afghanistan-173981>
2. BILD Artikel „Taliban streifen mordend von Tür zu Tür ... und in Kandahar gibt es schon öffentliche Hinrichtungen“ vom 17.08.2021, abgerufen unter <https://www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/taliban-streifen-mordend-von-tuer-zu-tuer-haben-todeslisten-dabei-77407814.bild.html>

3. The Sun Artikel „Apocalypse Now: Taliban reign of Terror begins as fighters go door to door in Kabul with “kill list” as woman face torture & execution” vom 16.08.2021; abgerufen unter <https://www.the-sun.com/news/3482499/taliban-reign-of-terror-fighters-kill-list/>

In der Presseerklärung der NATO vom 13.08.2021 heißt es: „Die NATO-Alliierten sind tief besorgt über das hohe Niveau der Gewalt, welches die Taliban bei ihren offensiven anwenden, inkl. Angriffen auf Zivilisten und gezieltes Töten sowie schwere Menschenrechtsverletzungen.“

Beweis: Presseerklärung der NATO vom 13.08.2021, abgerufen unter https://www.nato.int/cps/en/natohq/news_186033.html

UN-Generalsekretär Antonio Guterres spricht vor dem Sicherheitsrat in New York von „erschreckenden Berichten über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im ganzen Land“.

Beweis: N-TV vom 16.08.2021 „Afghanistan Live-Ticker“, 17:31 Uhr, abgerufen unter <https://www.n-tv.de/politik/22-20-Luftwaffe-fuer-Evakuierung-auf-Flughafen-Kabul-gelandet--article22747087.html>

Die Taliban suchen in Kabul am 16.08.2021 intensiv nach dem afghanischen Helfer der dort ehemals stationierten internationalen Truppen. Die Taliban gehen von Tür zu Tür. Sie waren auch schon in einem der sog. „Safehouses“, in dem Ortskräfte der Bundeswehr zuvor untergebracht worden waren.

Beweis:

1. N-TV vom 16.08.2021 „Afghanistan Live-Ticker“, 17:17 Uhr, abgerufen unter <https://www.n-tv.de/politik/22-20-Luftwaffe-fuer-Evakuierung-auf-Flughafen-Kabul-gelandet--article22747087.html>
2. tagesschau.de vom 16.08.2021, Live-Ticker, 14:09 Uhr: „Dortige Hilfsorganisation löste Schutzunterkünfte auf“, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-afghanistan-101.html#USA-stoppen-Evakuierungsfluege>
3. Einzuholende Auskunft und Zeugnis des Vorsitzenden des Patenschaftsnetzwerk afghanischer Ortskräfte e.V., Marcus Grotian, Eberswalderstr. 46, 16227 Eberswalde

Das Auswärtige Amt ruft die afghanischen Ortskräfte in Kabul auf, sich nicht eigenständig zum Flughafen zu begeben, dies sei zu gefährlich.

Beweis: tagesschau.de vom 16.08.2021, Live-Ticker, 12:07 Uhr „Auswärtiges Amt Ortskräfte sollen an sicherem Ort warten“, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-afghanistan-101.html#Luftwaffe-schickt-weitere-Transportflugzeuge-nach-Kabul>

Afghanische Medien und Fernsehsender arbeiten seit der Übernahme der Hauptstadt Kabul durch die Taliban nur noch sehr eingeschränkt. Die beliebten Fernsehkanäle Tolo News und Ariana senden nicht mehr Live.

Beweis: tagesschau.de vom 16.08.2021, Live-Ticker, 10:03 Uhr „Afghanische Medien nur sehr eingeschränkt im Betrieb“, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-afghanistan-101.html#Luftwaffe-schickt-weitere-Transportflugzeuge-nach-Kabul>

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Taliban sich jetzt geläutert haben, dass sie bessere Menschen geworden sind. Sie wollen diesen brutalen mittelalterlichen Staat durchsetzen, wo die Scharia gilt. Es gibt schon erste Szenen aus Städten, wo die Taliban schon vor einigen Tagen die Kontrolle übernommen haben. Dort soll es zu Hinrichtungen gekommen sein. Es wird schwieriger sein darüber zu berichten, weil Journalisten um ihr Leben fürchten.

Beweis: N-TV vom 16.08.2021, Schmidt-Denker zu Afghanistan „Taliban wollen brutal-mittelalterlichen Staat“ abgerufen unter <https://www.n-tv.de/mediathek/videos/politik/Taliban-wollen-brutal-mittelalterlichen-Staat-article22745026.html>

Es regt sich Widerstand der afghanischen Bevölkerung gegen die Taliban. Demonstranten tragen die afghanische Flagge durch die Stadt, wie zum Beispiel am 18.08.2021 in Dschalalabad. Die Taliban feuern gezielte Schüsse auf die Demonstranten ab. Mindestens drei sterben.

Beweis: tagesschau.de Video vom 18.08.2021, 20:00 Uhr, ab Minute 5, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/ts-44397.html>

Mitte August 2021 sandte die bisherige interne Opposition gegen den bisherigen Präsidenten Aschraf Ghani weitere Signale, dass sie bewaffneten Widerstand gegen das Taliban-Regime organisieren will. An die Spitze einer Nationalen Widerstandsfront will sich der an der Sandhurst-Akademie ausgebildete Sohn des 2001 von al-Qaeda-Agenten ermordeten früheren Mudschahedinführers Ahmad Schah Massud, Ahmad Massud, stellen. Videos in sozialen Medien zeigten Fahrzeugkonvois mit Bewaffneten im Pandschirtal, einer kleinen Provinz nördlich von Kabul, der einzigen, die die Taliban bisher nicht besetzten. Auch der frühere, ebenfalls aus dem Pandschir stammende Vizepräsident Amrullah Saleh soll sich entweder dort oder im afghanisch-tadschikischen Grenzgebiet aufhalten. Er hatte sich nach Ghanis Flucht am Dienstag per Tweet zum „legitimen amtierenden Präsidenten“ des Landes erklärt, da er sich weiter „auf afghanischem Boden“ befinde, und Widerstand angekündigt.

Am Donnerstag 19.08.2021 teilte die prominente Ansagerin im Staatsfernsehen RTA, Schabnam Dauran, über soziale Medien mit, Taliban hätten sie im Gegensatz zu ihren männlichen Kollegen nicht mehr an ihren Arbeitsplatz gelassen. „Es gibt ein neues Regime“, habe man ihr gesagt. Auch der Nachrichtenchef des afghanischen Privatsenders Tolo News, Miraqa Popal, erklärte, eine seiner Kolleginnen sei am Betreten des Senders gehindert worden.

Beweis: 1. tagesschau Artikel „Demonstrationen mit Nationalflagge“ vom 19.08.2021 um 14:37 Uhr, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-1025.html>;
2. Afghanistan Zaghdblai, Thomas Ruttig vom 20.08.2021, „Jüngste Berichte, Interviews, Podcasts zur Lage in Afghanistan“, abgerufen unter <https://thrutrig.wordpress.com/2021/08/20/jungste-berichte-interviews-podcasts-zur-lage-in-afghanistan/>

3. Neue Zürcher Zeitung – Die Neuesten Entwicklungen „Machtwechsel in Afghanistan: Tote bei Anti-Taliban-Protesten in Jalalabad, die Schweiz nimmt vorläufig keine grössere Gruppe Flüchtlinge auf“ vom 18.08.2021, abgerufen unter: <https://youtu.be/rU2aUNA0GjA>

Dem Versprechen der Taliban, gemäßigt zu herrschen, kann kein Glaube geschenkt werden. Die Taliban führen „Prioritäten-, oder auch „Festnahme-Listen“ von Menschen, die sie festnehmen wollen. Dazu zählen unter anderem zentrale Figuren des afghanischen Militärs, Polizisten, sowie Menschen, die für den Geheimdienst gearbeitet haben. Zudem stehen auf diesen Listen auch die Namen von NATO-Mitgliedern und Journalisten.

Die Taliban suchen die Häuser dieser Personen und ihrer Familien auf und suchen nach diesen Personen auch auf der Straße zum Flughafen in Kabul. Vielen Afghanen wird der Zugang zum Flughafen von den Taliban verwehrt. Die von den Taliban errichteten Kontrollpunkte in größeren Städten wie zum Beispiel Kabul und Dschalalabad, sowie an allen Hauptstraßen und um die wichtigen Städte herum, einschließlich der Autobahnen, dienen der Auffindung von Ortskräften, die unter anderem für die NATO gearbeitet haben. Für diesen Zweck kontaktieren die Taliban auch Händler und Moscheen. Wenn die Taliban ihre Zielpersonen nicht auffinden, werden Familienmitglieder verhaftet und nach ihrer Auslegung der Scharia bestraft. So wurde beispielsweise die Familie eines Redakteurs der Deutschen Welle, der mittlerweile in Deutschland arbeitet von den Taliban angegriffen. Die Taliban haben gezielt im Westen des Landes nach dem Redakteur gesucht und sind dabei von Haus zu Haus gegangen. Einige Angehörige konnten fliehen, ein anderer wurde schwer verletzt und einer getötet.

- Beweis:**
1. N-TV Artikel vom 19.08.2021 „Zielfahndung nach NATO-Helfern – Taliban durchkämmen Orte mit Namenslisten“, abgerufen unter <https://www.n-tv.de/politik/Taliban-durchkaemmen-Orte-mit-Namenslisten-article22753607.html>;
 2. tagesschau.de Live-Ticker vom 19.08.2021 um 23:37 Uhr, sowie um 20:42 Uhr, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-afghanistan-105.html#Ende-des-Liveblogs>
 3. BBC Artikel „Afghanistan: Taliban carrying out door-to-door manhunt, report says“ vom 20.08.2021, abgerufen unter <https://www.bbc.com/news/world-asia-58271797?fbclid=IwAR2jD6eVPegafRMI-FJru-vvSAIxSWDXTV3sB12km9RR62PUgSnTp8AFsA>
 4. merkur.de News-Ticker Afghanistan, Update vom 20.08.2021 um 09:40 Uhr, abgerufen unter <https://www.merkur.de/politik/afghanistan-taliban-macht-kabul-flughafen-widerstand-suche-liste-news-zr-90931649.html>
 5. N-TV Artikel „Taliban betreiben Zielfahndung – Berichte über standrechtliche Hinrichtungen“ vom 20.08.2021, abgerufen unter <https://www.n-tv.de/politik/Berichte-ueber-standrechtliche-Hinrichtungen-article22755675.html>
 6. tagesschau.de „UN warnen vor Racheaktionen der Taliban“ vom 20.08.2021, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-rache-taliban-101.html>
 7. beispielhaftes Video einer Hausdurchsuchung der Taliban vom 18.08.2021 in Kabul, abgerufen unter <https://www.youtube.com/watch?v=0hqAxAT1XIQ>; sowie <https://www.facebook.com/%D8%B1%D8%B3%D9%85->

[%D9%87%D8%B2%D8%A7%D8%B1%DA%AF%DB%8C-Hazaragi-104012154874887/videos/596209685086143/](https://www.youtube.com/watch?v=D9%87%D8%B2%D8%A7%D8%B1%DA%AF%DB%8C-Hazaragi-104012154874887/videos/596209685086143/)

8. NBC Artikel „Taliban carrying out door-to-door manhunt for Afghans on blacklist, report says“ vom 20.08.2021, abgerufen unter

<https://www.nbcnews.com/news/world/taliban-carrying-out-door-door-manhunt-afghans-blacklist-report-says-n1277231>

9. The Guardian “Afghanistan reports of torture and killing contradict Taliban’s promises vom 20.08.2021, abgerufen unter

<https://www.theguardian.com/world/2021/aug/20/afghanistan-reports-of-torture-and-killing-contradict-taliban-promises>

10. Al Jazeera Artikel “UN report warns Taliban going ‘door to door’ for wanted” vom 19.08.2021, abgerufen unter <https://www.aljazeera.com/news/2021/8/19/us-troops-to-stay-in-afghanistan-till-all-americans-out-live>

11. Forbes Artikel “Taliban Kill Journalist’s Relative In Intensifying ‘Door-To-Door’ Hunt For Media And ‘Collaborators’ With Previous Afghan Government Or U.S., NATO Forces” vom 20.08.2021, abgerufen unter

<https://www.forbes.com/sites/roberthart/2021/08/20/taliban-kill-journalists-relative-in-intensifying-door-to-door-hunt-for-media-and-collaborators-with-previous-afghan-government-or-us-nato-forces/?sh=23feecf26544>

Die Bestrafung der Taliban besteht unter anderem in Exekutionen und Folter. So wurden Ortskräfte in Kabul von den Taliban bereits gefoltert und exekutiert – trotz deren Versprechen, es gäbe eine Amnestie für alle Afghanen, die für die NATO oder ähnliche ausländische Akteure gearbeitet hätten.

Ein afghanischer Dolmetscher, der im Juli aus Afghanistan fliehen konnte und nun in Portsmouth lebt, nachdem er jahrelang für das britische Militär in Afghanistan gearbeitet hat, berichtet über seinen Bruder. Die Taliban sind in sein Haus eingedrungen und zerschlugen alles. Sie sagten seinem Bruder, dass sie wüssten, dass sein Bruder ein „Verräter“ sei, mit der afghanischen Regierung gearbeitet habe und wollten den Aufenthaltsort des Dolmetschers erfahren. Sodann schlugen sie den Bruder und drohten ihm, dass sie auch ihn töten würden.

- B e w e i s:**
1. Interview der Deutschen Welle mit Lucas Wehner vom Patenschaftsnetzwerk Afghanische Ortskräfte e.V. vom 19.08.2021, abgerufen unter <https://www.youtube.com/watch?v=VUuIpfMs7Ds>
 2. Einzuholende Auskunft und Zeugnis des Patenschaftsnetzwerk afghanischer Ortskräfte e.V., Lucas Wehner, Eberswalderstr. 46, 16227 Eberswalde
 3. BBC-Artikel „Afghan interpreter tells of Taliban revenge attack on brother“ vom 19.08.2021, abgerufen unter <https://www.bbc.com/news/uk-england-hampshire-58269289>

Auch die gezielte Suche der Taliban nach Regierungspolitikern hörte im August nicht auf. Trotz der versprochenen Generalamnestie werden mehrere Vertreter der bisherigen afghanischen Regierung vermisst. Dies berichteten Familienangehörige. So haben sich beispielsweise der bisherige Gouverneur sowie der bisherige Polizeichef der Provinz Laghman im Osten Afghanistans den Taliban ergeben. Sie befinden sich aber weiterhin in deren Gefangenschaft. Ebenso ist der Polizeichef von Ghasni im Südosten des Landes nicht mehr auffindbar. Seit dem 19.08.2021 kursieren im Internet Videos, die die Exekution des Polizeichefs der Provinz Badghi zeigen sollen. In einem der Videos nennt er seinen Namen, in einem zweiten ist er in identischer Kleidung am Bo-

den auf Knien zu sehen, seine Augen und Hände verbunden. Wenige Sekunden später wird er mit vielen Kugeln erschossen.

Beweis: 1. merkur.de News-Ticker Afghanistan, Update vom 20.08.2021 um 14:55 Uhr, abgerufen unter <https://www.merkur.de/politik/afghanistan-taliban-macht-kabul-flughafen-widerstand-suche-liste-news-zr-90931649.html>
 2. N-TV Artikel „Taliban betreiben Zielfahndung – Berichte über standrechtliche Hinrichtungen“ vom 20.08.2021, abgerufen unter <https://www.n-tv.de/politik/Berichte-ueber-standrechtliche-Hinrichtungen-article22755675.html>
 3. YouTube-Video von CRUX „Police Chief Execution Video Goes Viral, Taliban On Door To Door Hunt For Afghan Forces, Journalists“ vom 20.08.2021, abgerufen unter https://www.youtube.com/watch?v=I4r_4i-vJIY

Auch deutsche Staatsbürger werden in Afghanistan verletzt. So wurde ein weiterer Deutscher im August in der Nähe des Flughafens in Kabul verletzt. Auch zuvor wurde bereits ein anderer Deutscher auf dem Weg zum Flughafen angeschossen.

Beweis: merkur.de News-Ticker Afghanistan, Update vom 20.08.2021 um 21:48 Uhr, abgerufen unter <https://www.merkur.de/politik/afghanistan-taliban-macht-kabul-flughafen-widerstand-suche-liste-news-zr-90931649.html>

Die Taliban werden ihre moderaten Ankündigungen der Amnestie etc. nicht einhalten.

Beweis: welt.de, Video eines Interview mit dem Journalisten Samad Sharif am 19.08.2021 „Afghanistan: Dramatische Situation“, abgerufen unter <https://youtu.be/Hb6WICsq9xQ>

Als Folge des Rückzugs der internationalen Truppen hat sich die Sicherheits- und Menschenrechtslage in Afghanistan rapide verschlechtert. Die stark zunehmende Gewalt hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern. Es besteht eine akute Gefahr von Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung und an Afghan*innen, bei denen die Taliban davon ausgehen, dass sie mit der afghanischen Regierung oder den internationalen Streitkräften in Afghanistan oder mit internationalen Organisationen im Land in Verbindung stehen oder standen. Seit Anfang 2021 sind über 550.000 Afghan*innen innerhalb des Landes neu vertrieben worden.

Beweis: UNHCR Position zur Rückkehr nach Afghanistan, August 2021, abgerufen unter <https://www.unhcr.org/dach/de/services/rechtsinformation>.

Seit dem 24.08.2021 hindern die Taliban die afghanische Bevölkerung am Zugang zum Flughafen in Kabul. Der Talibansprecher Sabihullah Mudschahid rief die afghanische Bevölkerung zum Bleiben auf. Den USA wirft er vor, gut ausgebildete Menschen der afghanischen Bevölkerung zur Ausreise zu überreden. Die Taliban, so ihr Sprecher, werden es den Menschen nicht mehr erlauben, das Land zu verlassen. Zudem sprach er sich gegen eine Verlängerung der Evakuierungsmission aus.

Beweis: tagesschau.de „Taliban lassen Afghanen nicht mehr zum Flughafen“ vom 24.08.2021, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/taliban-afghanistan-125.html>

Am 01.09.2021 haben die Taliban 9 gegnerische Kämpfer der Chesisch-e Melli (Nationaler Aufstand) in Daikundi exekutiert, nachdem diese sich ergeben hatten. Auch zwei Zivilist:innen wurden getötet.

Beweis: Afghanistan Zaghdabai, Thomas Ruttig vom 03.09.2021, „Aktuelle Lage in Afghanistan: Taleban-Rachekampagne und bevorstehende Regierungsbildung“, abgerufen unter <https://thruttig.wordpress.com/2021/09/03/aktuelle-lage-afghanistan-taleban-rachekampagne-und-bevorstehende-regierungsbildung/>

Flüchtlingen, die wegen eines Verbrechens in dem Staat, in dem sie Schutz gesucht haben, wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen, droht eine menschenunwürdige Strafe, wenn nicht sogar die Todesstrafe. Die Taliban werden Flüchtlinge, die aus westlichen Ländern nach Afghanistan zurückkehren, weil sie ein Verbrechen begangen haben, vor ein Gericht bringen und nach dem islamischen Recht bestrafen.

Beweis: 1. N-TV Artikel „Bitte um finanzielle Hilfen – Taliban: ‚Würden Merkel herzliche empfangen“ vom 06.09.2021, abgerufen unter <https://www.n-tv.de/politik/Taliban-Wuerden-Merkel-herzlich-empfangen-article22786431.html>
2. BILD Interview „Taliban Richter erklärt Strafen“ vom 13.07.2021, abgerufen unter <https://www.bild.de/video/clip/politik-ausland/taliban-richter-er-laesst-steinigen-haengen-haende-abhacken-77055386.bild.html>

Am 07.09.2021 haben die Taliban ihre Regierung für Afghanistan vorgestellt. Premierminister wurde Mullah Mohammed Hassan Achund. Dieser ist Gründungsmitglied der Taliban und enger Weggefährte des früheren Talibanchefs Mullah Omar. Achund gehört zum Führungsrat der Taliban und ist enger Vertrauter des Talibanführers Achundsada. In der Zeit der ersten Talibanherrschaft (von 1996 bis 2001) war er als Außenminister 1998 bis 1999 Mitglied dieser Talibanregierung (und damit auch verantwortlich für die Verbrechen dieser Regierung) und war auch stellvertretender Premierminister. Achund ist ein religiöser Hardliner, der in der Zeit der ersten Talibanregierung mitverantwortlich für die Sprengung der alten Buddha-Statuen in Afghanistan im Jahre 2001 war. Achund steht auf der Sanktionsliste der Vereinten Nationen. Der neuen Regierung gehören nur Taliban an. Innenminister ist jetzt Sarajuddin Haqqani, Gründer des Haqqani-Netzwerks, einer Terrormiliz. Er wird international gesucht. Verteidigungsminister ist Mohammed Jakub, der Sohn des Talibangründers Mullah Mohammed Omar (oberster Feldherr der Taliban bei der Eroberung Afghanistans 2021). Die USA zeigen sich besorgt über einzelne Mitglieder der Übergangsregierung Angesichts der Verbindungen und Vorgeschichten dieser Personen. Auch wird wieder die Religionspolizei eingeführt.

Beweis: 1. N-TV vom 07.09.2021 “Taliban benennen Regierungschefs in Afghanistan“, abgerufen unter <https://www.n-tv.de/22790147>
2. Tagesschau.de vom 08.09.2021, “Taliban benennen Übergangsregierung“, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/ausland/afghanistan/afghanistan-taliban-179.html>

3. Wikipedia, abgerufen unter
https://de.wikipedia.org/wiki/Mohammed_Hassan_Achund am 13.09.2021

Nach alledem haben die Taliban – wie schon immer – ihr Wort gebrochen, eine inklusive Regierung zu errichten. Achund ist als Minister in der Zeit der ersten Talibanherrschaft von 1996 bis 2001 mit-verantwortlich für die Verbrechen dieser Regierung.

Viele afghanische Kulturschaffende sind untergetaucht und verstecken sich, da die Taliban systematisch ihre Wohnungen durchkämmen. Schon jetzt wurden Künstler*innen gezielt hingerichtet, wie der Comedian Nazar Mohammed oder der Volkssänger Fawad Andarabi. Über 100 Medienhäuser wurden von den Taliban geschlossen und Musik, Tanz und Bilder wurden verboten.

Beweis: zu der Tötung von Fawad Andarabi: WDR COSMO vom 31.08.2021, „Taliban erschossen offenbar Folk-Musiker“, abgerufen unter
<https://www1.wdr.de/radio/cosmo/musik/global-pop-news/global-pop-news-3764.html>,
 zur Schließung von Medienhäusern in Afghanistan: Süddeutsche Zeitung vom 26.08.2021 „Afghanistan: Mehr als 100 private Lokalmedien eingestellt“, abgerufen unter
<https://www.sueddeutsche.de/medien/afghanistan-pressefreiheit-1.5393055>
 und zum Verbot von Musik in der Öffentlichkeit: Heise Telepolis vom 09.09.2021 „Die öden Feiern der Taliban ...“, abgerufen unter
<https://www.heise.de/tp/features/Die-oeden-Feiern-der-Taliban-und-die-Regierung-duerften-die-Afghanen-nicht-lange-begeistern-6187488.html>

Die neue Talibanregierung besteht ausschließlich aus Mitgliedern der Taliban und es sind in ihr keine Frauen vertreten. In ihr befinden sich auch 4 Männer, die zuvor in Guantánamo inhaftiert waren und 2014 für den von den Taliban gefangen genommenen US-Soldaten Bergdahl freigesetzt wurden.

Beweis: N-TV vom 08.09.2021 „Ghani entschuldigt sich bei Afghanen“, abgerufen unter
<https://www.n-tv.de/politik/Ghani-entschuldigt-sich-bei-Afghanen-article22792673.html>

Die neue Regierung in Kabul zerstört endgültig alle Illusionen. Sie besteht aus Hardlinern und international gesuchten Terroristen und Extremisten. Sie signalisiert nach außen hin, dass den Taliban im Umgang mit dem Westen Gefälligkeiten weitgehend egal sind.

Beweis: Süddeutsche Zeitung vom 08.09.2021 „Männer, Mullahs, Extremisten“ abgerufen unter:
<https://www.msn.com/de-de/nachrichten/politik/taliban-regierung-in-afghanistan-m%C3%A4nner-mullahs-extremisten/ar-AAOdril>

Nach Demonstrationen gegen die Taliban haben diese künftige Proteste verboten, ebenso die Berichterstattung über Demonstrationen. Die Taliban drohten mit ernsthafter Strafverfolgung. Demonstrationen waren von den Taliban mit Gewalt unterdrückt und mit Warnschüssen bzw. Schüssen aufgelöst worden. Reporter und Kameramänner wurden festgenommen, einige Journalisten wurden körperlich misshandelt.

- Beweis:** 1. Tagesschau.de vom 09.09.2021 „Taliban-Regierung verbietet Proteste“, abgerufen unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/taliban-demonstrationsverbot-101.html>
2. N-TV vom 09.09.2021 „Taliban verbieten Demonstrationen“, abgerufen unter: <https://www.n-tv.de/politik/Taliban-verbieten-Demonstrationen-article22793042.html>

Alle neuen Regierungsmitglieder sind Geistliche und fast alle Paschtunen. Der neue Ministerpräsident heißt mit anderem Namen Mullah Mohammad Hassan Rahmani. Er ist als Choleriker für sein konfrontatives Verhalten auch gegenüber internationalen Gesprächspartnern bekannt, wie etwa durch einen tätlichen Angriff auf einen Mitarbeiter des internationalen Personals in der ersten Regierungszeit der Taliban. Der neue Wirtschaftsminister Qaridin Muhammad Hanif war in der ersten Regierungszeit der Taliban bis 2001 Planungsminister. Alle Mullahs haben wenig Fachkenntnisse. Der neue Innenminister und international gesuchte Terrorist Haqqani ist zuständig für das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten.

Beweis: taz vom 08.09.2021 „Choleriker wird Ministerpräsident“ abgerufen unter: <https://taz.de/Neues-Kabinett-in-Afghanistan/!5795714/>

Das 2001 neu geschaffene Frauenministerium wird von den Taliban wieder abgeschafft. Dafür gibt es jetzt ein Ministerium für Islamische Einladung (Mission) und Führung mit der berüchtigten Religionspolizei. Das ist das sog. „Tugendministerium“. Eine derartige Behörde war während der ersten Taliban-Herrschaft Ende der 90er Jahre etwa für Auspeitschungen von Frauen verantwortlich.

Beweis: Afghanistan Zhaghdablaï „Taliban-Regierungsbildung und Eroberung des Panshijr“ vom 09.09.2021, abgerufen unter: <https://thruttig.wordpress.com/2021/09/09/taliban-regierungsbildung-und-eroberung-des-pandschir/>

NTV vom 18.09.2021 „Sekundarschule nur für Jungen – Taliban lassen Mädchen nicht zum Unterricht“, abgerufen unter <https://www.n-tv.de/politik/Taliban-lassen-Maedchen-nicht-zum-Unterricht-article22812036.html>

In Afghanistan sind Mädchen vom Unterricht an weiterführenden Schulen vorerst ausgeschlossen.

Beweis: NTV vom 18.09.2021 „Sekundarschule nur für Jungen – Taliban lassen Mädchen nicht zum Unterricht“, abgerufen unter <https://www.n-tv.de/politik/Taliban-lassen-Maedchen-nicht-zum-Unterricht-article22812036.html>

Die Taliban foltern und morden wieder. Die Taliban halten sich nicht an ihr Versprechen, die Menschenrechte zu achten. Stattdessen schaffen sie ein Klima der Angst. Entgegen der wiederholten Beteuerungen der Radikalislamisten, die Rechte von Afghaninnen und Afghanen zu respektieren, sind viele Verbrechen wie gezielte Tötungen von Zivilistinnen und Zivilisten dokumentiert worden. Es sind bereits jetzt eine Welle von Menschenrechtsverletzungen, von Vergeltungsakten, Beschränkungen für Frauen, Niederschlagung von Protesten und Repressionen gegen

Medien und die Zivilgesellschaft zu sehen. Täglich werden Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten angegriffen, die Taliban verfolgen sie in Suchaktionen von Tür zu Tür. Medienschaffende, vor allem Journalistinnen, fürchten um ihr Leben.

Beweis: 1. Süddeutsche Zeitung vom 21.09.2021 „Taliban foltern und morden wieder“, abgerufen unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/taliban-afghanistan-1.5416397>
2. Amnesty-Bericht über Afghanistan von September 2021 „The fate of thousands hanging in the balance: Afghanistan’s fall in the hands of the Taliban“, abgerufen unter https://cdn.amnesty.at/media/8778/amnesty-bericht_-afghanistan-the-fate-of-thousands-hanging-in-the-balance_september-2021.pdf?mode=pad&format=webp&quality=90&rnd=132766157320000000; deutsche Zusammenfassung abgerufen unter <https://www.amnesty.at/presse/amnesty-bericht-ueber-afghanistan-taliban-hebeln-menschenrechte-im-land-aus/>

Die in Afghanistan herrschenden Taliban haben am Samstag in der westlichen Stadt Herat die Leichen von vier mutmaßlichen Entführern aufgehängt, die sie zuvor erschossen hatten. Der Talibanführer Mullah Nooruddin Turabi kündigte an, es werde wieder öffentliche Strafaktionen, wie Hinrichtungen, Zerstückelungen und Amputationen von Händen geben. Turabi ist einer der Taliban-Gründer und gilt als Hardliner.

Beweis: 1. welt.de vom 27.09.2021 „Taliban hängen Tote an Kran auf und stellen sie zur Schau“, abgerufen unter <https://amp.welt.de/politik/ausland/article234018070/Afghanistan-Taliban-stellen-Tote-zur-Schau-und-haengen-sie-an-Kran-auf.html>
2. ACCORD, Themendossier zu Afghanistan “Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan vom 05.10.2021, Punkt 1. Entwicklungen 2021, Punkt 2. Die Taliban, abgerufen unter <https://www.ecoi.net/de/laender/afghanistan/themendossiers/ueberblick-ueber-aktuelle-entwicklungen-und-zentrale-akteure-in-afghanistan/>

Die Taliban verschärfen nach ihrer Machtübernahme in Afghanistan ihren Kurs deutlich. Für Barbieri in der afghanischen Provinz Helmand gilt ein Rasierverbot. „Jeder, der die Vorschriften verletzt, wird bestraft und niemand hat das Recht sich zu beschweren“, heißt es in der Anordnung an die Barbieri. Frauen sind nicht mehr an der Kabuler Universität zugelassen: Schon während ihrer ersten Herrschaft in Afghanistan hatten die Taliban aufgrund einer rigorosen Auslegung des Islam beharrt. Unter anderem verlangten sie, dass Männer sich den Bart stehen lassen.

Beweis: Tagesschau.de vom 28.09.2021 „Machtübernahme in Afghanistan – Taliban verschärfen den Kurs“, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/taliban-199.html>

Menschen verschwinden plötzlich. Eine Tochter berichtet über ihren Vater: „Er ist aus dem Haus gegangen am Morgen, wie sonst auch. Aber dann hat er sich stundenlang nicht mehr gemeldet. Wir haben uns große Sorgen gemacht. Niemand konnte ihn erreichen, alle haben versucht, ihn zu finden – keine Chance.“ Ihr Vater war Journalist, Parteimitglied und Verwalter des Nationalarchivs. Die Taliban hätten nie zugegeben, ihren Vater verhaftet zu haben, seien aber fast jeden Tag zur Wohnung gekommen, um nach Dokumenten und Unterlagen zu fragen. Nach langen Tagen

und Nächten habe sich ihr Vater nun endlich gemeldet. Er sei im größten Gefängnis des Landes, im Osten Kabuls. Die Taliban hielten ihn gefangen, 12.000 Dollar Lösegeld forderten sie. Dann käme er frei.

Beweis: Tagesschau.de vom 01.10.2021 „Neue Machthaber in Afghanistan - Unterwegs mit der Taliban Polizei“, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-taliban-189.html>

Auch Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten sind durch die Machtergreifung der Taliban massiv bedroht: Systematische Todesdrohungen, Attacken und Tötungen von Menschenrechtsverteidigern sind allgegenwärtig, auch schon vor dem Abzug der US-Truppen. Seit dem 15.08.2021 suchen die Taliban und bewaffnete Gruppen nach Menschenrechtsverteidiger_Innen durch groß angelegte Tür-zu-Tür-Suchaktionen. Viele Aktivist_Innen wurden von den Taliban geschlagen. Am 07.09.2021 wurde ein Mitarbeiter einer in Kabul ansässigen NGO von den Taliban verhaftet, ausgepeitscht und empfindlich geschlagen. Am 11.09.2021 brachen Talibankämpfer in das Haus von Fahima Rahmati, einer lokalen Frauenaktivistin in Kandahar ein und verbrachten ihre Familienangehörigen an einen unbekanntes Ort. Von September 2020 bis Mai 2021 wurde 15 Menschenrechtsverteidiger_Innen von den Taliban getötet, darunter 9 Journalist_Innen. In dieser Zeit erhielten über 200 Menschenrechtsverteidiger_Innen erhebliche Drohungen der Taliban. Auch Mahmud, ein Menschenrechtsverteidiger erhielt am Tag der Machtübernahme der Taliban einen Anruf von einem Talibankämpfer. Er sollte alle Fahrzeuge, Arbeitsausrüstung und Geld seiner Organisation an die Taliban aushändigen.

Beweis: Amnesty-Bericht über Afghanistan von September 2021 „The fate of thousands hanging in the balance: Afghanistan’s fall in the hands of the Taliban“, abgerufen unter https://cdn.amnesty.at/media/8778/amnesty-bericht_-afghanistan-the-fate-of-thousands-hanging-in-the-balance_september-2021.pdf?mode=pad&format=webp&quality=90&rnd=132766157320000000, S. 11 ff.

Ehemalige Mitarbeiter internationaler Truppen erhalten Vorladungen von den Taliban. Dies betrifft auch Afghanen, die als Übersetzer für Ausländer arbeiteten. Die Taliban kündigen an sich zu rächen. Angehörigen werden mit schweren Strafen gedroht, wenn die Ortskräfte nicht selbst vor einem Tribunal erscheinen. Ziel der Taliban ist es, „Verrätern eine Lektion zu erteilen“.

Beweis:

1. Zeit Online vom 02.10.2021 „Taliban laden ehemalige Ortskräfte vor Gericht“, abzurufen unter: : <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-10/taliban-ortskraefte-afghanistan-gewalt-drohung>
2. einzuholende Auskunft von Amnesty International

Die ehemalige Ortskräfte westlicher Organisationen werden von den Taliban in Afghanistan gesucht. Auf der Suche nach Ortskraft waren die Taliban in der Nachbarschaft unterwegs und suchten mit einem Foto mit ihm. Immer wieder ziehen Taliban durch die Straßen, um herauszufinden, wo sich Leute verstecken, die mit den westlichen Kräften zusammengearbeitet haben. Die Taliban dringen in deren Häuser ein und bedrohen die Familie damit, z. B. die Kinder mitzunehmen. Ortskräfte werden auch zu Tribunalen vorgeladen. Wer von den Taliban festgenommen wird,

muss mit Folter und Misshandlungen rechnen. In Mazar-E-Sharif gelten die Taliban als besonders brutal. Es gibt Fotos von schlimmen Verletzungen durch die Folter. Auch Subunternehmer und deren Mitarbeiter werden verfolgt, so etwa die Firma KMS, die Treibstoff lieferte.

B e w e i s: 1. N-TV vom 09.10.2021 "Ortskräfte verzweifeln in Kabul, auf Deutschland ist kein Verlass", abzurufen unter: <https://www.n-tv.de/22854138>
2. Einzuholendes Zeugnis und Sachverständigengutachten des Politologen Lucas Wehner zu laden über International Office an der internationalen Hochschule Bad Liebenzell, Heinrich-Coerper-Weg 11, 75378 Bad Liebenzell, E-Mail: lukas.wehner@ihl.eu

In der Provinz Ghor fordern die Taliban von Unterstützern der den Taliban vorausgegangenen Regierungen Blutgeld für getötete Talibankämpfer. Trotz Verkündung einer Generalamnestie verfolgen die Taliban diese Menschen. Die als Unterstützer der früheren Regierung bekannten Bewohner von 2 Dörfern in Ghor musste 1.500.000,00 Afghani an Blutgeld zahlen. Die Taliban dringen nachts gewaltsam in die Häuser ein und fordern Blutgeld. Auch Tiere werden mitgenommen. Als Unterstützer der Regierung bekannte Familien werden von den Taliban vertrieben. Menschen die den Taliban als Mitglieder der Sicherheitskräfte der früheren Regierung bzw. des Widerstands gegen die Taliban bekannt sind, werden gezielt gesucht und getötet. Am 14.10.2021 wurde der frühere Vertreter der Provinz Ghor im afghanischen Senat, Ahmad Khan getötet.

B e w e i s: Zeitung „8 am“ vom 18.10.2021 „Taliban Fighters Collect Blood Money in Ghor Province“, abgerufen unter: <https://8am.af/eng/taliban-fighters-collect-blood-money-in-ghor-province/>

Die Machtübernahme der Taliban verlief entgegen ihrer Versprechungen nicht friedlich.

Nachdem die Taliban insbesondere im Mai und Juni 2021 Kontrolle über neue Gebiete eingenommen hatten, zerstörten sie vorsätzlich die zivile Infrastruktur. Sie plünderten, zerstörten Wohnhäuser, Schulen, Kliniken, strom- und Mobilfunkmasten, städtische Wasserversorgungsanlagen, Brücken und Geschäfte.

Im ersten Halbjahr 2021 gab es 28 Angriffe auf Gesundheitseinrichtungen und -personal, bei denen 12 Zivilpersonen getötet und 13 verletzt wurden.

In der gleiche Zeit ist die Zahl der getöteten und verletzten Zivilpersonen auf dem Rekordniveau der Jahre 2014 – 2018. Es wurden mehr als 5.183 Zivilpersonen getötet oder verwundet (1.659 Tote und 3.524 Verletzte). Die Gesamtzahl der getöteten und verletzten Zivilist_Innen stieg im Vergleich zur ersten Jahreshälfte 2020 um 47 %. Es ist eine Rekordzahl von getöteten und verletzten Frauen und Mädchen zu verzeichnen, sowie eine Rekordzahl von Opfern bei Kindern insgesamt. Fast die Hälfte der gesamten Opferzahlen (2.392) entfielen auf die Monate Mai und Juni. Der Monat Mai war damit der blutigste Mai seit 2009. Gleiches gilt für den Juni. Diese Zahlen machen diesen Zeitraum zum schlimmsten dieses Konflikts, der seit Jahren der weltweit tödlichste ist. Bereits im Jahr 2020 ging die Gewalt trotz des Wintereinbruchs nicht zurück, sondern verschärfte sich. Das letzte Quartal 2020 war das opferreichste des gesamten Jahres.

Zwischen Mai und Mitte August 2021 wurden 3.700 zivile Opfer gemeldet und 400.000 neu vertrieben Menschen registriert. Damit erhöht sich die Zahl der Binnenvertriebenen auf über 550.000 Menschen. Frauen und Kinder machen etwa 80 % der Menschen aus, die seit Ende Mai vor der Gewalt geflohen sind. Tausende von Vertriebenen schlafen in Kabul im Freien. Dies kam unter anderem durch gewalttätige Zwischenfälle zustande. Davon wurden seit Beginn der Tali-

ban-Offensive im Mai bis Ende Juli 2021 mehr als 3.910 zwischen regierungsnahen Kräften und den Taliban und anderen bewaffneten Gruppen gemeldet. Sicherheitsrelevante Vorfälle gab es in diesem Zeitraum 6.302, was einen Anstieg gegenüber den 5.016 Vorfällen im gleichen Zeitraum des Jahres 2020 um 25,6 % darstellt. Bewaffnete Angriffe haben um 37,8 % (2.931 Vorfälle mehr gegenüber 2020 und insgesamt auf 4.039) zugenommen, und Luftangriffe sogar um 236 % (von 136 auf 457). 60,4 % aller erfassten Vorfälle entfallen auf die südlichen, östlichen und nördlichen Regionen. Die Anzahl der zivilen Opfer durch improvisierte Sprengsätze, die keine Selbstmordattentate waren, stieg um fast das Dreifache im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der zivilen Opfer bei Bodenkämpfen, die hauptsächlich den Taliban und den afghanischen Sicherheitskräften zugeschrieben werden, stieg ebenfalls erheblich. Gezielte Tötungen blieben auf ähnlich hohem Niveau. 39 Prozent der zivilen Opfer entfielen auf die Taliban.

Beweis: 1. SFH, „Afghanistan: Gefährdung durch die Taliban – Update der SFH-Länderanalyse“ vom 02.09.2021, S. 5 f., 16, abgerufen unter https://www.refugeecouncil.ch/fileadmin/user_upload/Publicationen/Herkunftslaenderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Afghanistan/210902_AFG_Taliban_Gefaehrdung.pdf
2. ACCORD, Themendossier zu Afghanistan “Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan vom 05.10.2021, Punkt 1. Entwicklungen 2021, abgerufen unter <https://www.ecoi.net/de/laender/afghanistan/themendossiers/ueberblick-ueber-aktuelle-entwicklungen-und-zentrale-akteure-in-afghanistan/>

Widerstand wird brutal unterdrückt. Wie erste Anti-Taliban-Protteste in Kabul und anderen Städten gezeigt haben, werden diese mit Gewalt beantwortet. Die Taliban nutzten scharfe Munition, Schlagstöcke und Peitschen.

Beweis: 1. SFH, „Afghanistan: Gefährdung durch die Taliban – Update der SFH-Länderanalyse“ vom 02.09.2021, S. 6, abgerufen unter https://www.refugeecouncil.ch/fileadmin/user_upload/Publicationen/Herkunftslaenderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Afghanistan/210902_AFG_Taliban_Gefaehrdung.pdf
2. ACCORD, Themendossier zu Afghanistan “Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan vom 05.10.2021, Punkt 1. Entwicklungen 2021, Punkt 2. Die Taliban, abgerufen unter <https://www.ecoi.net/de/laender/afghanistan/themendossiers/ueberblick-ueber-aktuelle-entwicklungen-und-zentrale-akteure-in-afghanistan/>

Obwohl die Taliban versucht haben, der Welt zu vermitteln, die Menschenrechte zu achten, ist die Realität weit davon entfernt.

Nach der Eroberung Kabuls errichteten Taliban-Kämpfer in der gesamten Stadt Kontrollpunkte und intensivierten ihre Patrouillen. Personen wurden erschossen, nachdem sie die Kontrollpunkte ohne Genehmigung passiert hatten. Während die Taliban in ihren Erklärungen unter anderem anordneten, ohne Erlaubnis keine Häuser zu betreten und „Leben, Eigentum und Ehre“ zu schützen, gingen sie nichtsdestotrotz von Haus zu Haus, um nach unerwünschten Personen zu suchen, oder Waffen und Eigentum zu beschlagnahmen. Dabei suchten die Taliban auch nach Personen, die „mit Ausländern zusammengearbeitet“ hatten und diese auch misshandelten.

Die Taliban richteten auch inhaftierte Soldaten, Polizisten und Zivilist_Innen mit angeblichen Verbindungen zur afghanischen Regierung summarisch hin.

Als besonders gefährdet unter der jetzigen Talibanherrschaft gelten Personen, die sich für Menschenrechte, Demokratie und Bildung einsetzen, Akademiker_Innen, Schriftsteller_Innen, Journalist_Innen und andere Medienschaffende sowie Personen, die für das Ausland oder für die frühere Regierung gearbeitet haben. Auch Angehörige ethnischer Minderheiten und schiitische Muslime, insbesondere die Hazara, sind ebenfalls besonders stark gefährdet. Auch Künstler_Innen und Kulturschaffende sind einer besonderen Gefährdung ausgesetzt. Medienschaffende werden eingeschüchtert, bedroht, verhaftet und getötet. Journalistinnen sind sowohl durch ihre Arbeit, als auch durch das Infragestellen vermeintlicher sozialer Normen bedroht. Auch Angehörige von Medienschaffenden werden getötet.

Von ehemaligen Polizisten und Militärangehörigen verlangen die Taliban, dass sie sich bei ihnen registrieren lassen, um ein Dokument zu erhalten, das angeblich ihre Sicherheit garantieren soll. Einige dieser Personen wurden jedoch später inhaftiert und hingerichtet. Gleiches gilt für ehemalige Regierungsangestellte. Auch humanitäre Helfer_Innen werden gezielt getötet. Menschenrechtsaktivist_Innen halten sich versteckt.

Es kommt unter der Herrschaft der Taliban zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Unter Verletzung des humanitären Völkerrechts begehen sie Vergeltungstötungen an Zivilist_Innen. Es gibt Massenhinrichtungen, Angriffe auf Regierungsvertreter_Innen und ihre Familien, sowie schwere Menschenrechtsverbrechen gegen afghanische Soldaten, obwohl ihnen Verschonung bei Kapitulation zugesagt worden war. Auch Zivilpersonen werden willkürlich hingerichtet, ebenso Angehörige der ehemaligen Sicherheitskräfte.

Zudem werden Frauen in der Öffentlichkeit geschlagen, wenn sie gegen die Regeln der Taliban verstoßen. Eine Frauenrechtlerin wurde erschossen.

- Beweis:**
1. SFH, „Afghanistan: Gefährdung durch die Taliban – Update der SFH-Länderanalyse“ vom 02.09.2021, S. 8 f., abgerufen unter https://www.refugeecouncil.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslaenderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Afghanistan/210902_AFG_Taliban_Gefahrung.pdf
 2. ACCORD, Themendossier zu Afghanistan “Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan vom 05.10.2021, Punkt 1. Entwicklungen 2021, Punkt 2. Die Taliban, abgerufen unter <https://www.ecoi.net/de/laender/afghanistan/themendossiers/ueberblick-ueber-aktuelle-entwicklungen-und-zentrale-akteure-in-afghanistan/>
 3. EASO “Afghanistan Security Situation Update” Country of Origin Information Report, September 2021, S. 16 f., abgerufen unter https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/2021_09_EASO_COI_Report_Afghanistan_Security_situation_update.pdf

Die Taliban verhängen verschiedene Verhaltensregeln. So sollen Frauen ohne Mahram (enges männliches Familienmitglied) das Haus nicht verlassen dürfen. Junge Männer müssen sich einen Bart wachsen lassen und am gemeinsamen Gebet teilnehmen. Sie haben auch Briefe an Moscheen verschickt, in denen sie Familien mit zwei oder drei Kindern auffordern, eines von ihnen in die Reihen der „Mudschaheddin des Islamischen Emirats“ zu schicken. Sie verlangen von der Bevölkerung Oshr (Steuer auf landwirtschaftlich genutztem Land) und Zakat (Abgabe für Bedürftige) an sie zu bezahlen. Junge Männer in westlicher Kleidung werden misshandelt.

Sie kontrollieren die Bevölkerung aufgrund von Regeln, die oft nicht bekannt gegeben wurden und entscheiden individuell, was unangemessene Verhaltensweisen, Frisuren oder Kleidungen sind. Sie haben beispielsweise Männer und Jungen verprügelt, verhaftet und erschossen, weil sie die alte Flagge des Landes gehisst haben, obwohl die Taliban-Führung dies erlaubt hatte.

Beweis: 1. SFH, „Afghanistan: Gefährdung durch die Taliban – Update der SFH-Länderanalyse“ vom 02.09.2021, S. 10 f., abgerufen unter https://www.refugeecouncil.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslaenderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Afghanistan/210902_AFG_Taliban_Gefaehrdung.pdf

Die Taliban verfügen über ein umfang- und detailreiches Wissen mit denen sie spezifisch, gezielt und persönlich Menschen bedrohen. Dabei beziehen sie sich auf Ereignisse, Beziehungen und Verantwortlichkeiten, die bereits Jahre zurückliegen. Die Taliban-Bewegung, bzw. Einzelpersonen dieser verfügen über eine Kombination aus horizontalen und vertikalen Verbindungen im ganzen Land. Zu den Männern und Frauen, die solchen Bedrohungen ausgesetzt sind gehören Regierungs- und Sicherheitsbeamte, aber auch Aktivist_Innen der Zivilgesellschaft, Richter, Journalist_Innen, Lokalpolitiker und Gemeindeleiter. Zudem sind die Taliban im Besitz von Datenbanken mit biometrischen Daten, die von den USA für die afghanische Regierung eingerichtet wurden.

Beweis: 1. SFH, „Afghanistan: Gefährdung durch die Taliban – Update der SFH-Länderanalyse“ vom 02.09.2021, S. 11 ff., abgerufen unter https://www.refugeecouncil.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslaenderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Afghanistan/210902_AFG_Taliban_Gefaehrdung.pdf

4.Humanitäre Situation

Seit Beginn der Corona-Krise in Afghanistan im März 2020 ist es für den Großteil der afghanischen Bevölkerung und insbesondere für Rückkehrer/Abgeschobene nicht mehr möglich den Lebensunterhalt zu sichern und ein ausreichendes Existenzminimum zu erzielen bzw. zu überleben. Deshalb liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vor,

So VG Meiningen, Urteil vom 30.04.2020 – 8 K 21866/17 Me; VG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 05.05.2020 – 21 K 19075/17.A, juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 14.05.2020 – A 19 K 7283/17 und A 19 K 5820/18, Urteil vom 15.05.2020 – A 19 K 16467/17, juris; VG Stuttgart, Urteil vom 18.05.2020 – A 1 K 18261/17; VG Freiburg, Urteil vom 22.05.2020 – A 10 K 573/17; VG Sigmaringen, Urteil vom 19.05.2020 – A 2 K 4941/19 und vom 22.05.2020 – A 2 K 7775/17 und Urteil vom 08.06.2020 – A 10 K 9182/17; VG Kassel, Urteil vom 27.05.2020 – 7 K 2600/17.KS.A; VG Magdeburg, Urteil vom 28.05.2020 – 4 A 123/20 MD-, asyl.net: M28607; VG Cottbus, Urteil vom 29.05.2020 – 3 K 633/20.A, juris; VG Sigmaringen, Urteil vom 08.06.2020, - A 10 K 9182/17 - ; VG Kassel, Urteil vom 10.6.2020 – 7 K 3425/17. KS.A, asyl.net: M28531; VG Arnsberg, Urteil vom 2.7.2020 – 6 K 2576/17.A, juris; VG Hannover, Urteil vom

09.07.2020 – 19 A 11909/17, Beckonline und juris; VG Arnberg, Hinweis vom 10.07.2020 – 6 K 7897/17.A und Hinweis vom 5.10.2020 – 8 K 1370/20.A; VG Stade, Urteil vom 17.08.2020 -2 A 23/20; VG Frankfurt am Main, Urteil vom 8.10.2020 – 2 K 9627/17.F.A - und Urteil vom 25.09.2020 – 2 K 9937/17.F.A; VG Berlin, Urteil vom 17.12.2019 – 17 K 216.17, asylnet: M28034; VG Stuttgart, Beschluss vom 16.12.2020 – A 6 K 6083/20-; VG Stuttgart, Beschluss vom 08.02.2021 – A 15 K 528/21; VG Köln, Urteil vom 25.02.2021, - 14 K 7436/17.A -; VG Münster, Urteil vom 15.03.2021 – 3 K 1557/18.A; VG Kassel, Beschluss vom 6.04.2021 – 7 L 696/21.KSA; VG Halle, Urteil vom 21.04.2021 - 5 A 105/19 HAL-; VG Wiesbaden, Urteil vom 25.05.2021 – 4 K 2511/17.WI.A;

bzw. nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 19.05.2020 -20a K 5950.17.A-;

Nach der Erkenntnislage ab Herbst 2020 ist nicht mehr an dem Grundsatz festzuhalten, dass jeder alleinstehende, gesunde junge Mann im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan in der Lage sein wird, dort wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu führen. Aus den seit März 2020 weiter erheblich verschlechterten humanitären Lebensbedingungen in Afghanistan ergeben sich auch für junge, alleinstehende und arbeitsfähige Rückkehrer höhere Anforderungen an die individuelle Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit, um ihre elementarsten Bedürfnisse an Nahrung und Obdach zu befriedigen.

OVG Bremen, Urteil vom 24.11.2020 – 1 LB 351/20, juris; Urteil vom 22.09.2020 – 1 LB 258/20, juris

Angesicht der gravierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Afghanistan infolge der COVID-19-Pandemie sind auch im Falle eines leistungsfähigen, erwachsenen Mannes ohne Unterhaltsverpflichtungen bei Rückkehr aus dem westlichen Ausland die hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK derzeit regelmäßig erfüllt, wenn in seiner Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen.

Besondere begünstigende Umstände können insbesondere dann gegeben sein, wenn der Schutzsuchende in Afghanistan ein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk hat, er nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt.

Oder anders ausgedrückt: ein alleinstehender, gesunder und arbeitsfähiger, erwachsener Mann darf regelmäßig nicht nach Afghanistan abgeschoben werden, weil es ihm dort angesichts der gravierenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen infolge der COVID-19-Pandemie voraussichtlich nicht gelingen wird, auf legalem Wege seine elementarsten Bedürfnisse nach Nahrung, Unterkunft und Hygiene zu befriedigen.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020,-A 11 S 2042/20-, Volltext unter http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=Verwaltungsgerichte&Art=en&Datum=2020-12&Seite=1&nr=33622&pos=17&anz=37

Bis vor einigen Jahren entsprach diese Einschätzung derjenigen vieler Gerichte trotz damals viel besseren Situation in Afghanistan.

Bei jungen ledigen Männern aus Afghanistan, die weder eine abgeschlossene Ausbildung noch Familie bzw. ein funktionierendes soziales Netzwerk in Afghanistan bzw. Kabul haben, war Abschiebungsschutz nach § 60 Abs.7 S.1 AufenthG wegen drohender Extremgefahr zu gewähren.

Hessischer VGH, Urteil v. 11.12.2008 – 8 A 611/08.A – ; OVG Rheinland Pfalz, Urteil vom 06.05.2008 – 6 A 10749/07 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.05.2009 – A 11 S 610/08 -;

Dies galt insbesondere, für eine Person, die das Heimatland im Kindesalter verlassen hat.

Hessischer VGH, Urteil v. 26.11.2009 – 8 A 1862/07.A -; vgl. auch OVG Sachsen, Urteil v. 23.10.2003 – A 1 B 114/00 – und OVG Sachsen, Beschl. v. 2.9.2009 – A 1 B 697/07 -

Wird geltend gemacht, es bestehe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in Afghanistan die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Falle einer Abschiebung in diesen Staat, so muss sich das Verwaltungsgericht mit entscheidungsrelevanten Behauptungen zur Änderung der Sachlage befassen und auch insoweit eine Entscheidung auf der Grundlage tagesaktueller Erkenntnisse treffen.

BVerfG, Beschluss vom 15.12.2020 – 2 BvR 2187/20-

Seit der Machtübernahme der Taliban in ganz Afghanistan ab 15.08.2021 hat sich die wirtschaftliche Situation in Afghanistan noch einmal dramatisch verschlechtert und es ist erst recht Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 zu bewilligen

VG Hannover, Urteil vom 06.09.2021 15 A 1664/21; VG Oldenburg, Urteil vom 08.09.2021 – 4 A 6547/17-; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.09.2021 – 5a K 3914/19.A; VG Köln, Urteil vom 17.09.2021, 14 K 3440/17.A; Ständige Rechtsprechung Urteile vom 31.08.2021 – 14 K 6369/17.A- , juris, Rn. 38 ff; Urteil vom 11.10.2022 – 14 K 5034/17.A; so auch VG Köln, 2 Kammer, Urteil vom 13.07.2021 – 2 K 15223/17.A -, Juris Rn 27 ff. und 2 K 125/18.A; VG München Beschl. v. 3.9.2021 – 6 S 21.31054, BeckRS 2021, 26860 Rn. 20, beck-online; VG Cottbus, Urteil vom 3.11.2021 – VG 3 K 372/17.A –; VG München, Urteil vom 27.9.2021 – M 6 K 17.37655 –; VG Düsseldorf, Urteile vom 14.9.2021 – 25 K 3240/20.A –; vom 30.8.2021 25 K 3504/18.A – und vom 13.10.2021, 25 K 8535/18.A; VG Düsseldorf, Beschluss vom 18.8.2021 – 21 L 1606/21.A –; VG München, Beschluss vom 3.9.2021 – M 6 S 213.1054 –; VG Cottbus, Urteil vom 12.8.2021 – 6 K 2588/17.A – und Urteil vom 10.8.2021 – 8 K 2326/16.A –;

bzw. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

so VG Gelsenkirchen, Urt. vom 11.10.2021, - 5a K 4730/17.A-; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 20.0.2021 – 5a K 6073/17.A –;

Im Hinblick auf die gravierenden wirtschaftlichen Folgen, die die Machtübernahme der Taliban bereits unmittelbar mit sich gebracht hat, geht die 14. Kammer des VG Köln mit Urteil vom 31.08.2021 – 14 K 6369/17. A –, davon aus, dass auch Falle eines Erwachsenen, alleinstehenden, gesunden und arbeitsfähigen Mannes bei Rückkehr aus dem westlichen Ausland die hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK regelmäßig erfüllt sind, wenn in seiner Person keine besonderen begünstigenden Umstände vorliegen. Derartige begünstigende Umstände können insbesondere dann gegeben sein, wenn der Schutzsuchende in Afghanistan ein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres soziales Netzwerk hat, er nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt. Unter den derzeitigen Umständen sind dagegen eine vorhandene Arbeitserfahrung in Afghanistan, die berufliche Qualifikation, eine besondere Belastbarkeit oder Durchsetzungsfähigkeit keine Umstände, die für sich allein bewirken, dass ein Rückkehrer im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan in der Lage wäre, dort aus eigener Kraft seinen Lebensunterhalt zumindest am Rande des Existenzminimums nachhaltig zu sichern.

Ständige Rechtsprechung, Urteile vom 31.08.2021 – 14 K 6369/17.A- , juris, Rn. 38 ff; Urteil vom 11.10.2022 – 14 K 5034/17.A; VG Köln, Urteil vom 17.09.2021, 14 K 3440/17.A;

Das Sächsische OVG führt mit Beschluss vom 11.11.2021- 1 A 347/21.A – aus:

„durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden bereits angespannte Wirtschaftslage in Folge des Zusammenbruchs der afghanischen Republik vor dem vollständigen Kollaps (steht). Rückkehrende verfügen aufgrund des gewaltsamen Konflikts und der damit verbundenen Binnenflucht der Angehörigen nur in Einzelfällen über die notwendigen sozialen und familiären Netzwerke, um die desolaten wirtschaftlichen Verhältnisse abzufedern.

Angesichts dieser dramatischen Verschlechterung der Verhältnisse in Afghanistan nach der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 hält es der Senat nach den Umständen des Falls auf absehbare Zeit für unwahrscheinlich, dass es dem Kläger als Angehörigem der schiitischen Konfession und der Minderheit der Hazara ohne jegliches soziales und familiäres Netzwerk im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan möglich wäre, ein wirtschaftliches Existenzminimum zu erreichen, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht besorgen lässt (zu den Anforderungen vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Februar 2021 - 1 C 4.20 -, juris). Ausgehend davon wäre die einzige von der Beklagten aufgeworfene Rechtsfrage, ob auch unterhaltsberechtigte Personen, die nicht in Deutschland leben, für die Prüfung der Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten zu berücksichtigen sind (hier: erkrankte Ehefrau und Kinder) in einem zugelassenen Berufungsverfahren nicht entscheidungserheblich.

Die deutsche Wirtschaft gibt Afghanistan auf. Ohne Finanzspritzen aus dem Ausland wird sich die wirtschaftliche Lage weiter verschlechtern. Die Wirtschaft in Afghanistan steht jetzt vor einem schweren Rückschlag. Deutschland wird auch keine Aufbauhilfen und Entwicklungshilfen mehr an Afghanistan zahlen.

Beweis: N-TV vom 17.08.2021 “Deutsche Wirtschaft gibt Afghanistan auf“, abgerufen unter <https://www.n-tv.de/22747545>

Die Banken sind geschlossen, denn die Nationalbank hat kaum noch Bargeldreserven. Viele Menschen haben keinen Zugang mehr zu ihren Rücklagen. Auch Überweisungen von Verwand-

ten sind derzeit nicht möglich, denn Geldüberweisungsdienste wie Western Union haben ihre Tätigkeit unterbrochen. Gleichzeitig steigen bereits die Preise für Waren des täglichen Bedarfs."

Beweis: Taz vom 22.08.2021, „Ungeklärte Zustände“, abgerufen unter <https://taz.de/Talibanherrschaft-in-Afghanistan/!5791275/>

Die Kassen sind leer, die Bestände der Zentralbank lagern zum größten Teil unzugänglich im Ausland. Wenn Hilfslieferungen und die Unterstützung für das Gesundheitswesen ausbleiben, werden viele Menschen sterben.

Beweis: Der Spiegel „Die Rückkehr der Angst“ vom 21.08.2021, S. 15

Afghanistans Wirtschaft ist nach dem Einmarsch der Taliban in Kabul am 15.08.2021 im freien Fall. Das Bargeld wird knapp und die Lebensmittelpreise steigen. Der Staatsapparat steht still. Das Geld kann nicht mehr von einer Bank abgehoben werden. Der Afghani verliert weiter an Wert. Der Preis für 1 Liter Benzin um ca. 40 % gestiegen, die Lebensmittel sind mindestens 15 % teurer geworden.

Beweis: N-TV vom 25.08.2021 „Afghanistans Wirtschaft ist im freien Fall“, abgerufen unter <https://www.n-tv.de/22764533>

Eine humanitäre Katastrophe bahnt sich in Afghanistan an. Sogar der UN-Generalsekretär António Guterres hat nach dem Abzug der letzten US-Soldaten aus Afghanistan und dem Ende der Evakuierungsaktion vor dem völligen Zusammenbruch der Grundversorgung im Land gewarnt. Die Menschen haben keinen Zugang mehr zu elementaren Gütern und Dienstleistungen. Fast die Hälfte der afghanischen Bevölkerung, 18 Millionen Menschen, sind auf Hilfsgüter angewiesen, um ihr Überleben zu sichern. Zu den Kriegsschäden kommen eine schwere Dürre und der bevorstehende Winter hinzu.

Beweis: tagesschau Artikel „Guterres warnt vor humanitärer Katastrophe“ vom 01.09.2021, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-unfluechtlinge-101.html>

Auch die Vorräte des Welternährungsprogramms gehen zur Neige, die Menschen leiden Not. Mit den Taliban verließen Geschäftsleute und Investoren das Land und nahmen ihr Geld mit. Der Dollar ist gestiegen, sodass sich die arme Bevölkerung beispielsweise keine Medikamente mehr leisten können. Teilweise nehmen sie nur noch die Hälfte der vom Arzt verschriebenen Medikamente ein. Auf Märkten verkaufen Menschen ihre Habseligkeiten, entweder weil sie fliehen wollen, oder aus purer Not.

Beweis: tagesschau Artikel „Das Leben ist nicht mehr dasselbe“ vom 02.09.2021, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-masar-i-scharif-103.html>

In Afghanistan herrscht eine humanitäre Katastrophe. Im Jahr 2021 müssen etwa 93 Prozent der Bevölkerung mit weniger als 2 US-Dollar pro Tag auskommen. Die Menschen verlieren jeden Tag den Zugang zu elementaren Gütern und Dienstleistungen. 18 Millionen, fast die Hälfte der auf 37,6 Millionen geschätzten Bevölkerung, sind auf humanitäre Hilfe angewiesen.

Beweis: SFH, „Afghanistan: Gefährdung durch die Taliban – Update der SFH-Länderanalyse“ vom 02.09.2021, S. 8, abgerufen unter https://www.refugeecouncil.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslaenderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Afghanistan/210902_AFG_Taliban_Gefahrung.pdf

Die Wirtschaft in Afghanistan ist weitgehend zusammengebrochen. Die Leute haben kein Geld mehr, Händler verkaufen ihre Waren zum halben Preis. Das größte Problem ist die Lebensmittelknappheit. Neun von zehn Afghanen haben nicht genug zu essen.

Beweis: tagesschau Artikel „Ein neues Leben unter Taliban-Herrschaft“ vom 11.09.2021, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-taliban-realitaet-101.html>

Dreieinhalb Millionen Menschen sind im September 2021 innerhalb des Landes auf der Flucht. Insbesondere in den Flüchtlingslagern des Landes ist die Versorgungslage dramatisch. Neun von zehn Afghanen haben nicht mehr genug zu essen. Die Flüchtlinge greifen zu drastischen Maßnahmen: Die Erwachsenen verzichten auf Mahlzeiten, damit die Kinder etwas zu essen haben, es werden nur noch sehr kleine Portionen gegessen oder Mahlzeiten fallen gänzlich aus. Die Zahl der Menschen, die zu solchen Maßnahmen greifen müssen um zu überleben, hat sich verdoppelt. In drei von vier Fällen müssen solche Maßnahmen angewendet werden.

Beweis: tagesschau Artikel „UN warnen vor wirtschaftlichem Kollaps“ vom 11.09.2021, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/ausland/afghanistan/humanitaere-krise-afghanistan-fluechtlinge-101.html>

In Afghanistan herrschen Dürre, Pandemie und jetzt noch die Taliban: Die Menschen in Afghanistan leiden nicht nur unter der gewaltsamen Machtübernahme der Taliban. Dazu kommt eine schwerwiegende Dürre. Und die Corona-Pandemie grassiert mit ungebremster Wucht. Der humanitäre Bedarf für Afghanistan ist lediglich zu 40 % gedeckt.

Beweis: tagesschau Artikel „Müller warnt vor `humanitärer Katastrophe`“ vom 13.09.2021, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/mueller-afghanistan-humanitaere-krise-101.html>

In Kabul kollabiert die Wirtschaft, der Bevölkerung droht eine Hungersnot. Afghanistan steckt nun in einer schweren Wirtschaftskrise. Das afghanische Bankensystem steht vor dem Zusammenbruch, sagt Syed Moosa Kaleem Al-Falahi, Chef der Islamischen Bank Afghanistans. Seit der Machtübernahme der Taliban Mitte August versuchten viele Kunden ihr Geld komplett abzuheben, gleichzeitig aber fließen keine neuen Mittel in das Land. Die meisten Banken sind nicht arbeitsfähig. Auch der seit langem in Afghanistan engagierte Norwegische Flüchtlingsrat schlägt Alarm. Das Bankensystem steht vor dem Kollaps, weil das Bargeld knapp wird. Nach Angaben der Weltbank wurden vor der Machtübernahme der Taliban bereits etwa 40 Prozent des afghanischen Bruttosozialprodukts aus internationalen Hilfgeldern bestritten. Seit die Islamisten vergangenen Monat den Präsidentenpalast in Kabul einnahmen, haben westliche Geberstaaten ihre Unterstützung eingefroren.

Beweis: Süddeutsche Zeitung vom 26.09.2021 „US-Militär warnt vor Angriffen“, abgerufen unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/afghanistan-taliban-geld-humanitaere-hilfe-al-qaida-usa-1.5424513>

Es gibt über 3,5 Millionen Binnenvertrieben, darunter etwa 630.000 Menschen, die seit Jahresbeginn zur Flucht innerhalb Afghanistans gezwungen wurden.

Beweis: welt.de vom 27.09.2021 „Taliban hängen Tote an Kran auf und stellen sie zur Schau“, abgerufen unter <https://amp.welt.de/politik/ausland/article234018070/Afghanistan-Taliban-stellen-Tote-zur-Schau-und-haengen-sie-an-Kran-auf.html>

Im Jahre 2022 wird die Wirtschaft um bis zu 30 % einbrechen. Die Preise auf den Märkten explodieren, die Menschen stehen Schlange vor den Banken, die Inflation steigt und die Währung verfällt. Mehr als ein Drittel der Menschen müssen von weniger als zwei Dollar pro Tag leben.

Beweis: n-tv vom 19.10.2021 „Ausland stoppt Hilfe – Afghanistans Wirtschaft kollabiert“, abgerufen unter <https://www.n-tv.de/22874828>

Die durch die Folgen der Covid-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden bereits angespannte Wirtschaftslage steht in Folge des Zusammenbruchs der afghanischen Republik vor dem vollständigen Kollaps. Rückkehrende verfügen aufgrund des gewaltsamen Konflikts und der damit verbundenen Flucht der Angehörigen **nur in Einzelfällen** über die notwendigen sozialen und familiären Netzwerke, um die desolaten wirtschaftlichen Umstände abzufedern. (Hervorhebung durch den Unterzeichner).

Beweis: Lagebericht des Auswärtigen Amts zu Afghanistan vom 22.10.2021, Stand 21.10.2021

Mit der Formulierung „nur in Einzelfällen“ liegt jetzt ein strengerer Maßstab vor, als derjenige, der der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020,-A 11 S 2042/20-, formuliert wurde.

Mit dem Verbot ausländischer Zahlungsmittel der Taliban droht sich der wirtschaftliche Kollaps weiter zu verschärfen.

Nach dem Willen der Taliban soll nur noch der landeseigene Afghani als Währung erlaubt sein. Die „wirtschaftliche Situation“ würde dies erfordern. Gegen eine Missachtung des Verbots drohen die Taliban den Einwohner_Innen Strafen an. Viele im Staatsdienst beschäftigte Afghan_Innen bekommen seit Wochen kein Gehalt mehr ausgezahlt.

Beweis: tagesschau.de „Taliban verbieten ausländische Währung“ vom 03.11.2021, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-taliban-waehrung-101.html>
evtl. noch [Wirtschaftliche Lage in Afghanistan: „Die Situation ist verzweifelt“ - taz.de?](#)

Laut den Vereinten Nationen steht nun das Bankensystem in Afghanistan vor dem Zusammenbruch, die mit extremen weiteren Auswirkungen einhergehe. Die wirtschaftlichen Kosten mit den gesellschaftlichen Folgen wären "kolossal", heißt es in Bericht des UN-Entwicklungsprogramms (UNDP). Je länger die Verzögerung der Wiederherstellung des Finanz- und Bankensystems dauere, desto länger sei die Erholungsphase aufgrund des folgenden Vertrauensverlusts der internationalen Märkte. Diese Erosion sei schwer zu beheben und könne Jahrzehnte dauern. Internationale Überweisungen in das Land über das Swift-System sind ausgesetzt. Seither gibt es keine regulären Dollar-Lieferungen mehr in das Land, was zu einer Liquiditätskrise geführt hat. Kontoinhaber können nur je nach Bank 200 bis 400 US- Dollar pro Woche abheben. Banken haben die Kreditvergabe eingestellt. Die Einlagen auf afghanischen Banken sinken zudem laut dem UNDP-Bericht - Schätzungen zufolge bis Jahresende im Vergleich zu Ende 2020 um rund 40 Prozent. Gleichzeitig stiegen die notleidenden Kredite in dem vergleichsweise kleinen Kreditmarkt von rund 30 Prozent Ende 2020 auf 57 Prozent im September 2021. Laut Prognosen des Internationalen Währungsfonds könnte die afghanische Wirtschaft 2021 und 2022 um bis zu 30 Prozent schrumpfen. Neben dem Einbruch der Wirtschaft könnten auch die Probleme im Bankensystem die Überlebenswahrscheinlichkeit von kleinen und mittleren Unternehmen, die für die Bevölkerung entscheidend seien, weiter verringern, heißt es in dem Bericht.

B e w e i s: tagesschau.de „Banken in Afghanistan drohen zusammenzubrechen“ vom 22.11.2021, abgerufen unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/afghanistan-bankensystem-101.html>

Gunter Christ
Rechtsanwalt